



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Gegen Empfangsbekanntnis

Engemann und Partner
Herrn Lahme
Kastanienweg 9
59555 Lippstadt

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: C.03.20

Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Bielefeld

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6663

📠 05251 308-6699

✉ bielefeldd@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **40714-23-600**

Datum: 11.01.2024

Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m und einer Nennleistung von 5.560 kW

Antragstellerin WBG Energie 1 GmbH & Co. KG, An der Grotte 17, 33181 Bad Wünnenberg

Grundstück Bad Wünnenberg, Feldflur

Gemarkung	Haaren	Haaren
Flur	24	24
Flurstück	36	45

GENEHMIGUNGSBESCHEID

**zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1
in Bad Wünnenberg**

I. TENOR

Auf den Antrag vom 13.04.2023, hier eingegangen 21.04.2023, wird aufgrund der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP 5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m und einer Nennleistung von 5.560 kW erteilt.



Öffnungszeiten

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE3LXXX

VerbundVolksbank OWL eG.

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE3MXXX

Deutsche Bank AG

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33472

Steuer ID DE126229853

Steuernummer 339/5870/1115

Gegenstand dieser Genehmigung

Gegenstand dieser Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m und einer Nennleistung von 5.560 kW.

Standort der Windenergieanlage

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA	Bad Wünnenberg	Haaren	24	36 ,45	32.480.910,0/ 5.710.603,0

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebs

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA	Enercon E-160 EP5 E3 R1	5.560 kW	06:00 – 22:00 Uhr
		Modus NR IIIs	22:00 – 06:00 Uhr

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW

Inhalt der Genehmigung

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheids erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagendaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. ANLAGENDATEN

Die Windenergieanlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

	WEA
Typenbezeichnung	Enercon E-160 EP5 E3 R1
Leistung	5.560 kW
Nabenhöhe	166,60 m
Rotordurchmesser	160,0 m
Gesamthöhe	246,60 m
Turmbauart	Hybridturm

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen werden neben den in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Änderungsgenehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlagen begonnen wurde. Im Falle der Anfechtung der Genehmigung durch Dritte wird die Frist nach Satz 1 unterbrochen und beginnt mit der Bestandskraft der Änderungsgenehmigung neu zu laufen.

B. Bedingungen

Baurechtliche Bedingungen

Rückbauverpflichtung

1. Der Antragsteller wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

195.000,00 €
(einhundertfünfundneunzigtausend Euro)

zugunsten des Kreises Paderborn erbracht und schriftlich bestätigt worden ist.

Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, 33102 Paderborn, erbracht werden.

Die Sicherheitsleistung muss die Anlage unter Nennung der East- und Northwerte nach ETRS 89/UTM beschreiben.

Ersatzweise kann auch ein Sparbuch mit einer Einlage von 195.000,00 € vorgelegt werden.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlage entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

2. Die am Standort vorhandenen Bodenkennwerte sind für den jeweiligen Gründungsbereich zu ermitteln und spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch ein Bodengutachten zu bestätigen (s. auch Typenprüfbericht). Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist darüber hinaus ein abschließender Bericht zur Freigabe der Baugrube durch den Bodengutachter vorzulegen (Baugrubensohlenabnahme). (B)

Hinweis:

Es wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem Vorhaben nach DIN 1054 bzw. DIN EN 1997-1 bei dem antragsgegenständigen Vorhaben um ein Bauwerk der geotechnischen Kategorie 3 (GK 3) handelt. Die Baugrundgutachten sind entsprechend der Anforderungen für Bauwerke dieser Kategorie zu erstellen.

Naturschutzrechtliche Bedingungen

Ersatzgeldzahlung

3. Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft ist bis drei Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von 39.059,41 € unter Angabe des Verwendungszweckes „**Ersatzgeld 61-23-20085**“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

Kompensationsbaulasten

4. Mit der Errichtung der Windenergieanlage darf erst dann begonnen werden, wenn die Eintragung einer Baulast mit folgendem Wortlaut erfolgt ist:

„Der Eigentümer des Grundstücks Bad Wünnenberg, Feldflur – Gemarkung Wünnenberg, Flur 5, Flurstück 82 – verpflichtet sich zugunsten der Grundstücke Bad Wünnenberg, Feldflur – Gemarkung Wünnenberg, Flur 24, Flurstücke 36 und 45 – auf einer 1,25 ha großen Teilfläche seines vg. Grundstücks Maßnahmen zur Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker für rastende Kiebitze zu dulden.“

Die Eintragung der Baulast erfolgt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, zu Az.: 90714-23-600, Anlage nach BImSchG – Az. 40714-23-600 – Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m, einem Rotordurchmesser von 160,00 m und einer Nennleistung von 5.560 kW, Zweck: Sicherung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

5. Mit der Errichtung der Windenergieanlage darf erst dann begonnen werden, wenn die Eintragung einer Baulast mit folgendem Wortlaut erfolgt ist:

„Der Eigentümer des Grundstücks Bad Wünnenberg, Feldflur – Gemarkung Wünnenberg, Flur 3, Flurstück 5 – verpflichtet sich zugunsten der Grundstücke Haaren, Feldflur – Gemarkung Haaren, Flur 24, Flurstücke 36 und 45 – auf der im beigegefügtten Lageplan dargestellten Teilfläche (1.000 m²) seines Grundstücks eine Obstwiese mit 8 Obstbäumen und extensiver Grünlandnutzung zu dulden.“

Die Eintragung der Baulast erfolgt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, zu Az.: 90714-23-600, Anlage nach BImSchG – Az. 40714-23-600 – Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m, einem Rotordurchmesser von 160,00 m und einer Nennleistung von 5.560 kW, Zweck: Sicherung der Kompensationsmaßnahme.

Funktionsnachweis vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Kiebitz

6. Mit dem Bau der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme bezüglich der Rastvorkommen des Kiebitzes auf dem Grundstück in der Gemarkung Bad Wünnenberg, Flur 5, Flurstück 82 (oder in dem entsprechendem Umfang von 1,25 ha auf den festgelegten Rotationsflächen) funktionsfähig hergestellt worden sind und dies schriftlich durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt wurde. Der Funktionsnachweis ist spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch den Betreiber zu erbringen. Er beauftragt zu diesem Zweck eine sachkundige Person mit der Durchführung einer artspezifischen Strukturkontrolle der hergestellten Maßnahmenfläche. Im Rahmen dieser Kontrolle ist insbesondere die Frage zu beantworten, ob die wesentlichen artspezifischen Strukturen des zu optimierenden Lebensraumes so realisiert wurden oder zumindest in Entwicklung sind, dass die Wirksamkeit der Maßnahmen attestiert werden kann. Die Ergebnisse der Strukturkontrolle sowie die ggf. erforderlichen Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen sind in einem Kontrollbogen festzuhalten. Als Vorlage stehen ein Kontrollbogen sowie ein Ausfüllbeispiel in Anhang 9 des Methodenhandbuches zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“ (MULNV NRW 2021) zur Verfügung. Auf die weiteren Ausführungen des Methodenhandbuches zu den Zielkriterien und Zielwerten für die Wirksamkeit (Kap. 7.2.3) sowie zur Bewertung der Wirksamkeit (Kap. 7.2.4) wird verwiesen. Der Kontrollbogen und eine Fotodokumentation sind der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

C. Erschließung

Die Erschließung (Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche) ist gesichert.

D. Auflagenvorbehalt

Der Kreis Paderborn behält sich vor, sich aus den Stellungnahmen der Gutachten gem. DIBt 2012-Richtlinie Nr. 3 Buchst. I Nr. 1-5 ergebende Auflagen als baurechtliche Nebenbestimmung in den genehmigungsbescheid mit aufzunehmen, um nachträglich auf diese Stellungnahmen eingehen zu können.

E. Auflagen

Auflagen des Kreises Paderborn

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermine schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
3. Dem Kreis Paderborn ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - a. Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
 - b. Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter),
 - c. Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,
 - d. Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.
4. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist dem Kreis Paderborn unverzüglich mitzuteilen.
5. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind – und Anlagendaten sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Immissionsbegrenzung - Schalleistungsbegrenzung der Windenergieanlagen

Schalleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

6. Die nachfolgend aufgeführten Windenergieanlagen sind zur Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der Power of Nature vom 22.03.2023, Rev. 0 im Zusammenhang mit:

- WEA 1 Enercon E 160 EP 5 E 3 R 1 mit TES, Herstellerangabe zu Modus NR IIIs, 5.100 kW,

mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 1 E-160 EP5 E3 R1 mit TES; max. Leistung 5.100 kW											
Modus NR IIIs	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	84,8	90,3	94,4	99,0	99,9	97,5	89,1	68,8	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	86,5	92,0	96,1	100,7	101,6	99,2	90,8	70,5			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	86,9	92,4	96,5	101,1	102,0	99,6	91,2	70,9			

- $L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe
 $L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel
 $L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Aufschiebung des Nachtbetriebs

- Die Windenergieanlage WEA 1 ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das jeweilige Schallverhalten der WEA-Typen im zugehörigen Betriebsmodus durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die v.g. Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Power of Nature vom 22.03.2023, Rev. 0 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Power of Nature vom 22.03.2023, Rev. 0 ermittelten und ab Seite 30 unter Nr.7.1, Tabelle 13 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Genehmigungsbehörde (Kreis Paderborn) in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW-konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens drei Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgend aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung. Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach §26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage 6 zu überprüfen.

Abnahmemessung

8. Für die mit diesem Bescheid zugelassenen WEA ist der jeweilige genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden der Auflage 6 und 9 durch eine FGW-konforme Abnahmemessungen eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

9. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die v.g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Power of Nature vom 22.03.2023, Rev. 0 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in Anhang 5 der Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage

10. Die Schattenwurfprognose der Power of Nature, Rev. 0 vom 07.03.2023 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte
 - IP_RZA, Koksberg 1, 33181 Bad Wünnenberg,
 - IP_RZH, Kermelsgrund 1, 33181 Bad Wünnenberg,

bereits in der Vorbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 Min./d (worst case) aus. An diesen Immissionspunkten darf die Windkraftanlage keinen zusätzlichen Schatten verursachen.

11. Die Windenergieanlage muss mit einer geeigneten Schattenwurfabschaltung ausgerüstet werden, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen steuert.
12. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
13. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der/den Abschalteinheit/en für jede Windenergieanlage für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Paderborn vorzulegen.
14. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle betroffenen WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Auflage 10 aufgelisteten Immissionspunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
15. An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

Baurechtliche Auflagen

Allgemeine und anlagenspezifische Auflagen aus dem Baurecht

16. Bis spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde und dieser die Konformität der genannten Bauvorlagen zu dem zu errichtenden Vorhaben erklärt hat.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass Abweichungen zu einer Antragspflicht gem. § 15 bzw. § 16 BImSchG, sowie zu dem Erfordernis einer nachträglichen Baugenehmigung führen können.

17. Die Bauausführung ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen. Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass alle Nebenbestimmungen, die sich aus dem Bescheid ergeben, eingehalten werden (Auflagenvollzug). Die gesamte Bauausführung des antragsgegenständigen Vorhabens ist durch eine/einen staatlich anerkannten Sachverständige(n) für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen.
Hierzu gehört insbesondere, dass die Fundamentbewehrung vor dem Betonieren einer Abnahmeprüfung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu unterziehen ist. Die Termine für die Bewehrungsabnahme sind rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten mit dem Prüfsachverständigen zu vereinbaren. Die erforderlichen statischen Unterlagen sind an der Baustelle vorzuhalten. Die Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme sind bei der Fertigabnahme vorzulegen (§ 83 BauO NRW).
18. Die Windenergieanlage ist mit einem Sicherheitssystem auszustatten, welches zwei oder mehrere voneinander unabhängige Bremssysteme enthält (mechanisch, elektrisch oder aerodynamisch), welche geeignet sind, den Rotor aus jedem Betriebszustand in den Stillstand oder Leerlauf zu bringen. Mindestens ein Bremssystem muss in der Lage sein, das System auch bei Netzausfall in einem sicheren Zustand zu halten. Der Bauaufsichtsbehörde ist vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) zu bescheinigen, dass ein entsprechendes Sicherheitssystem verbaut wurde und funktionsfähig ist.
19. Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung, die Bauvorlagen und die weiteren vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren (vgl. §§ 58 Abs. 7 u. 74 Abs. 8 Satz 2 BauO NW).
20. Mit der Baubeginnanzeige ist dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass der Baubeginn der Bezirksregierung Münster (zivile Luftaufsicht) und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftaufsicht), unter Angabe der in der Genehmigung genannten Veröffentlichungsdaten, angezeigt worden ist.
21. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Anlagenbetreiber dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass die Tageskennzeichnung, die Nachtkennzeichnung sowie die Ersatzstromversorgung entsprechend der in der Genehmigung genannten Auflagen der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht) installiert wurden und betriebsbereit sind.
Weiterhin ist mit der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Kreis Paderborn zu erklären, dass die Vorgaben, die sich aus den Nebenbestimmungen der zivilen und militärischen Luftaufsichtsbehörden ergeben, erfüllt wurden, bzw. werden.
22. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Kreis Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:
 - a) Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage mit der begutachteten und der Typenprüfung zugrunde liegenden Anlage identisch ist.
 - b) Amtlicher Einmessnachweis mit Ausweisung der Gesamthöhe über NHN, der Grenzabstände und einschließlich der Angabe der Standortkoordinaten als Nachweis, dass die Anlage an den genehmigten Standort errichtet wurde.

- c) Nachweis über die durchgeführten Bewehrungsabnahmen durch einen zugelassenen Prüfsachverständigen für Baustatik.
 - d) Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll.
 - e) Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter.
 - f) Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes/Aufzugssystems
 - g) Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter.
23. Die Windenergieanlage ist gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu überprüfen. Nach erfolgreichem Abschluss aller Tests ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit den Wartungsprotokollen und den Betriebsanleitungen dem Betreiber zu übergeben. Die Unterlagen sind an den jeweiligen Anlagenstandorten vorzuhalten. Eine Ausfertigung der vollständigen mängelfreien Inbetriebnahmeprotokolle ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen.
24. An der Windenergieanlage ist ein Schild anzubringen, welches das unbefugte Betreten oder Besteigen der Anlage untersagt. Ebenso ist zu Beginn der Zufahrt ein Schild aufzustellen, welches das unbefugte Betreten des Anlagengeländes untersagt.
25. Die Anlagennummer ist gut und weithin sichtbar am Turm anzubringen. Die Größe der Ziffern ist dabei mindestens so zu wählen, dass diese von Wegefächern, die der Zuwegung gem. § 4 Abs. 1 BauO NRW dienen, eindeutig erkennbar sind.
26. Die Windenergieanlage ist im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.
27. Die Inbetriebnahme des Servicelifts darf nur nach mängelfreier Abnahme durch einen Sachverständigen (z.B. TÜV) erfolgen. Der Betrieb ohne mängelfreie Abnahme ist nur zulässig, wenn seitens des Sachverständigen der bedenkenlose Betrieb bestätigt wurde. Ein nicht mängelfreier Servicelift ist entsprechend eindeutig zu kennzeichnen, dass dieser nicht benutzt werden darf.
- Hinweis:
Diese Auflage betrifft nur Windenergieanlagen, die mit einem entsprechenden Servicelift/Aufzugssystem ausgestattet sind.
28. Der Genehmigungsbehörde ist vor Ablauf der Entwurfslebensdauer bzw. der Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs über die per Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage festgelegte Entwurfslebensdauer vorzulegen.
29. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch entsprechend qualifizierte Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den

gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (siehe Abschnitt 3, Ziff. I), bzw. sind den entsprechenden gutachtlichen Stellungnahmen zu entnehmen. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.

Weitere Angaben hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfungen zu deren Prüfintervallen, Umfang, Dokumentationen, Unterlagen und Maßnahmen sind der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15 zu entnehmen.

In Ergänzung zur DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15.5 sind die gutachtlichen Stellungnahmen (Ergebnisberichte der Sachverständigen) der wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15.1 unaufgefordert dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn vorzulegen.

Turbulenzen

30. Das Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Hirschweg WEA 4N mit der Referenznummer F2E-2022-TGB-024-P3-R0, erstellt von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg, 29 Seiten mit Anhang Seiten A.1 – A.17, am 20.04.2023 (Turbulenzgutachten), ist mit allen darin enthaltenen Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweisen Gegenstand der Genehmigung.

Brandschutz

- 31 a) Das Allgemeine Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 in NRW gemäß § 9 Verordnung über bautechnische Prüfungen Nordrhein-Westfalen, BV-Nr. E-160/EP5/E3/R1/HT/166/NRW, Index A, 24 Seiten, vom 20.06.2023, aufgestellt von Frau Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier bei ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die aus diesem Konzept hervorgehenden brandschutztechnischen Auflagen, Hinweise, Anforderungen und Brandschutzmaßnahmen sind umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.

b) Hinweis:

Jede Abweichung oder Ergänzung von den Vorgaben des genannten Brandschutzkonzeptes bedarf einer zusätzlichen Baugenehmigung.

- 32 Zur eindeutigen Identifizierung der WEA ist die Anlage mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Stelle für Datenversorgung „LtS-Datenversorgung@kreis-paderborn.de“ der Leitstelle abzustimmen.
33. Bei jedem Aufstieg im Turm ist von den entsprechenden Personen stets je ein einsatzbereites Abseilgerät mitzuführen, mit welchem der zweite Rettungsweg in Form eines Abstiegs aus der Windenluke im Heck der Maschine oder ein Abstieg im Turm realisiert werden kann. Ebenso sind bei jedem Aufstieg Funkgeräte mit ausreichender Reichweite zum Absetzen eines Notrufs mitzuführen.
34. Für etwaige Unfälle innerhalb der Windenergieanlage sind im Turmfuß gut sichtbar im Bereich der Eingangstür jeweils zwei Steiggeschirre für die Steigleitern vorzuhalten. Die Steiggeschirre müssen dabei in einem Einsatzfall jederzeit einsatzbereit sein.

35. Im Maschinenhaus ist ein Schaumlöscher (alternativ ein CO₂-Feuerlöscher) und am Turmfuß im Eingangsbereich ein CO₂-Feuerlöscher mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten. Die Feuerlöscher sind mindestens alle zwei Jahre von einem Fachbetrieb zu warten (ASR A2.2). Die Standorte der Feuerlöscher sind gem. ASR A1.3 mit Schildern nach DIN 4844 zu kennzeichnen.

Hinweis:

Es wird empfohlen,

- im Maschinenhaus einen weiteren frostsicheren Schaumlöscher (alternativ einen CO₂-Feuerlöscher),
 - im Turmfuß einen weiteren CO₂-Feuerlöscher im Bereich der Zugangstür und
 - für den Brand brennbarer Flüssigkeiten im Zugangsbereich einen frostsicheren Schaumlöscher mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten.
36. In der Windenergieanlage ist ein Notfallschutzplan inkl. Flucht- und Rettungspläne zu hinterlegen, der das Evakuierungsprozedere und die Fluchtmöglichkeiten beschreibt. Der Notfallschutzplan sowie die Flucht- und Rettungspläne sind an einer zentralen und gekennzeichneten Stelle auszulegen.
37. Die Flucht- und Rettungswege sind in der Windenergieanlage mit entsprechenden Rettungswegpiktogrammen eindeutig zu kennzeichnen.
38. Vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) ist der zuständigen, örtlichen Feuerwehr inkl. Rettungsdienst die Gelegenheit zu geben, sich mit dem Bauwerk sowie der für einen Einsatz erforderlichen örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen. Dies ist mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn abzustimmen.
39. Vor den Zugängen zum Aufzug und in der Aufzugskabine sind gut sichtbar Hinweisschilder mit der Aufschrift „Aufzug im Brandfall nicht benutzen!“ anzubringen.
40. An zentralen Stellen sind die Brandschutzordnungen Teil A gut sichtbar auszuhängen. Als Standort sind die Feuerlöscher sowie der Zugangsbereich im Turmfuß zu wählen.
41. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage ist regelmäßig zu prüfen.
42. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung in der Windenergieanlage (batteriegepufferte Einzelleuchten) gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung ist regelmäßig zu prüfen.
43. Die Zuwegung zur Windenergieanlage (öffentliche Wegeflächen, die der Erschließung dienen und welche durch Einsatzfahrzeuge im Gefahrenfall genutzt werden müssen) sowie die Zuwegung auf dem Baugrundstück oder auf den an das Baugrundstück angrenzenden Flurstücken sind spätestens zu Baubeginn sowie über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage entsprechend so zu befestigen und instand zu halten, dass diese gem. der Forderungen der DIN 1072 für den

Schwerlastverkehr ausgelegt sind und der Feuerwehr hierüber jederzeit die Zugänglichkeit zur Windenergieanlage auch mit Einsatzfahrzeugen im Brandfall ermöglicht wird. Die befestigten Flächen müssen auch als Zufahrts-, Bereitstellungs- und Bewegungsflächen benutzbar sein und hinsichtlich der Radien/Dimensionierung und Belastbarkeit den Vorgaben der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen. Ebenfalls ist die Zuwegung frei- und instand zu halten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Feuerwehr Zufahrtsmöglichkeiten gem. der Vorgaben in Abschnitt 5 der VV BauO NRW dauerhaft zur Verfügung stehen.

44. Im Brandfall, bzw. bei Detektion von Rauch und Wärme, die auf einen Entstehungsbrand hindeuten, muss
- eine sofortige Alarmierung an eine vom Betreiber zu bestimmende ständig besetzte Stelle ergehen (Brandmeldung),
 - eine sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage erfolgen und
 - eine sofortige akustische Alarmierung innerhalb der Anlage (im Turmfuß und im Maschinenhaus) erfolgen.

Die Einhaltung der aufgeführten Forderungen sind der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Paderborn zu bescheinigen.

Eiserkennungssystem und Eiswurf/Eisfall

45. Als System zur Eisansatzerkennung ist das standardisierte Kennlinienverfahren von Enercon zu verwenden.
46. Das Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren, mit der TÜV Bericht-Nr.: 8111 7247 373 Rev. 2, erstellt von der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, 22 Seiten, am 28.02.2022, ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist und Auflagen sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
47. Das Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Hischweg WEA 4N mit der Referenznummer F2E-2022-TGB-024, Revision 0, erstellt von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG, Hamburg, am 14.02.2022, 46 Seiten (standortspezifische Risikoanalyse) ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
48. Der Betreiber hat bei entsprechender Witterung, bei welcher Eisansatz möglich ist, den Zustand der Windenergieanlage zu überwachen. Zu Zeitpunkten, bei denen es zum Eisabfall auch nach Abschalten der Windenergieanlage kommen kann, hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass durch abfallendes Eis die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Schutzgut Mensch, nicht gefährdet wird.
49. Im Bereich der Windenergieanlage mit Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Eine Beschilderung hat dabei
- gem. Nr. 5.2.3.5 Windenergie-Erlass vom 04.11.2015 im Nahbereich (außerhalb der vom Rotor überstrichenen Fläche) der Windenergieanlage,

- zu Beginn der Zuwegung zur Windenergieanlage auf dem Baugrundstück,
- in einem Abstand zur WEA, der gem. der Vorgaben der LTB Anlage 2.7/12 Ziffer 2 489,90 m beträgt (Gefährdungsbereich gem. standortspezifischer Risikoanalyse) in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger an Wegeflächen und in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern auf umliegenden Flächen und
- an zentralen Stellen im Gefährdungsbereich

zu erfolgen.

Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, lesbar, weithin gut sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung erfolgt in Betreiberpflicht.

Es ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich durch den Anlagenbetreiber zu bestätigen, dass die oben geforderte Beschilderung vorgenommen wurde.

50. Die Windenergieanlage ist mit einem durch eine entsprechend autorisierte Sachverständigenstelle zertifizierten Eiserkennungssystem (Eisansatzerkennung nach dem Enercon-Kennlinienverfahren, bewertet in dem Gutachten mit der TÜV NORD Bericht Nr.: 8111 7247 373 D, Rev. 2) auszustatten, welches dem Stand der Technik entspricht. Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind durch den Hersteller der Windenergieanlage vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Das Eiserkennungssystem muss dabei geeignet und dauerhaft so eingestellt sein, dass die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann.

Dies beinhaltet u.a.

- die Einstellung der Detektionszeit des Eiserkennungssystems gem. der Vorgaben des genannten Gutachtens auf einen so niedrigen Grenzwert, mit dem sichergestellt werden kann, dass die Windenergieanlage abschaltet, bevor es zum Aufbau einer kritischen Eisdicke an Teilen der Windenergieanlage kommen kann.
- dass die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage nur manuell durch eine entsprechend autorisierte, geschulte und hinsichtlich der möglichen Gefährdung sensibilisierte Person vor Ort nach Feststellung der Eisfreiheit der Windenergieanlage erfolgen darf. Dies gilt auch für die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage aus anderen Gründen (Fehler, zu geringe Windgeschwindigkeiten, sektorielle Abschaltregelungen etc.), sofern während des Stillstandes Vereisungsbedingungen vorliegen. Hiervon abweichende Wiederinbetriebnahmeoptionen sind ohne behördliche Zustimmung unzulässig.
- dass etwaige Leistungsbegrenzungen oder Blattwinkelverstellungen das Eisansatzerkennungssystem in seiner Funktionsfähigkeit nicht einschränken dürfen.

Durch einen Sachverständigen ist zu bestätigen, dass die o.g. Punkte erfüllt sind und dass das Eiserkennungssystem, insbesondere hinsichtlich der korrekten Einstellung der Schwellwerte/Detektionszeit und Parameter auf die Anlage gemäß den Vorgaben des genannten Gutachtens eingestellt wurde und sicherheitstechnisch funktioniert.

51. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist bei Inbetriebnahme und anschließend im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlage (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen.

52. Bei Temperaturen, bei denen mit Eisansatz zu rechnen ist, ist die Windenergieanlage im Stillstand so auszurichten, dass der Rotor parallel zu den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen steht.

Die Parallelstellung des Rotors hat dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten in einem Windgeschwindigkeitsbereich zu erfolgen, in dem sich durch die Parallelstellung keine negativen standsicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Anlage ergeben.

Auflagen Natur- und Landschaftsschutz

Bauausführung

53. Im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. ist zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Brutgeschehens die Baufeldräumung auszuschließen.
54. Eine alternative Bauzeitenregelung mit Beginn der Vorhabenrealisierung innerhalb der Brutzeit ist möglich, wenn der Betreiber nachweist, dass auf den Vorhabenflächen keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn im zu betrachtenden Bereich keine, durch den Bau betroffenen Brutvögel nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (z.B. vorgeschaltete Vergrämungsmaßnahme) Beeinträchtigungen von Brutvögeln ausgeschlossen werden können. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.
55. Bei Beginn der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit und anschließender Errichtung der Anlagen in der Brutzeit ist bei ununterbrochener Bautätigkeit eine Ansiedlung von Brutvögeln und damit ein Verbotstatbestand ausgeschlossen und demnach keine zusätzliche Überprüfung auf Brutvorkommen erforderlich.
56. Sollte es in der Reproduktionszeit zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Bautätigkeiten kommen, muss das Baufeld in der Zeit von März bis Mitte August mittels einer Kontrollbegehung auf die Ansiedlung von Feldlerchen-, Rebhuhn- und Wachtel-Brutpaaren oder sonstigen Feldvögeln kontrolliert werden. Entsprechend des Ergebnisses kann der Bau fortgesetzt werden oder es muss abgewartet werden, bis die Brut vollendet ist. Ggf. sind im Vorfeld Vergrämungsmaßnahmen zu ergreifen.

Gestaltung des Mastfußbereiches

57. Im Umkreis von 130 m um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlage dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt sowie keine Ansitzmöglichkeiten für Greifvögel geschaffen werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist am Mastfuß auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland in jedem Fall zu verzichten. Es ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen. Mastfußbereich und Kranstellflächen sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten.

Maßnahmen zur Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker für rastende Kiebitze (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Kiebitz)

58. Es ist dem Kiebitz jährlich im Zeitraum des Frühjahrsdurchzuges (15.02.-15.04.) und des Herbstdurchzuges (01.08.-15.12.) eine geeignete Rastfläche in einem Umfang von mindestens 1,25 ha zur Verfügung zu stellen. Als Referenzfläche wird eine 1,25 ha große Teilfläche des Grundstücks in der Gemarkung Wünnenberg, Flur 5, Flurstück 82 über eine Baulast öffentlich-rechtlich gesichert. Die Maßnahmefläche kann alternativ auf den in der Tabelle 15 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages für die WEA 4N im Windpark am Hirschweg (BIOPLAN Höxter PartG, 14.09.2023) aufgeführten und in der zugehörigen Karte Nr. 8.2 dargestellten Rotationsflächen nachgewiesen werden. Die Fläche darf nicht gestückelt werden. Es ist vorgesehen, dass die Maßnahmenfläche im Jahresverlauf auch gewechselt werden kann, d.h. die Frühjahrsfläche muss nicht mit der Herbstfläche identisch sein. Folgende Maßnahmen kommen für die notwendige Habitatoptimierung in Betracht:

Für den Frühjahrs- und Herbstdurchzug:

a) Anbau von Wintergetreide

- i. Keine Untersaat
- ii. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Zeitraum des Frühjahrs- und Herbstdurchzuges
- iii. Striegeln der Flächen je nach Witterung und Bodenverhältnissen im Zeitraum zwischen dem 15.02 und 31.03
- iv. Flache Bodenbearbeitung nach der Ernte im Zeitraum vom 01.08 bis 30.08.

b) Für den Herbstdurchzug:

- i. Verbleib von Ernterückständen auf abgeernteten Kartoffel-, Mais- und Zuckerrübenäckern bis Ende November (Stoppeläcker)

59. Es ist jährlich eine Übersicht über die Flächen vorzulegen, die im Folgejahr für die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für rastende Kiebitze bereitgestellt werden sollen.

Maßnahmenbezogenes Monitoring bzgl. der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für rastende Kiebitze

60. In den ersten vier Jahren nach Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist jährlich im Rahmen eines durch den Betreiber der Anlage zu veranlassenden maßnahmenbezogenen Monitorings die ökologische Funktionsfähigkeit der im Hinblick auf die Rastvorkommen des Kiebitzes umzusetzenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen von einer sachkundigen Person zu überprüfen und zu dokumentieren. Dabei ist insbesondere festzustellen, ob die artspezifischen Strukturen des zu optimierenden Lebensraumes so realisiert wurden oder zumindest in Entwicklung sind, dass die Wirksamkeit der Maßnahmen attestiert werden kann. Die Ergebnisse einer entsprechenden Strukturkontrolle sowie die ggf. erforderlichen Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen sind in einem Kontrollbogen festzuhalten. Als Vorlage stehen ein Kontrollbogen sowie ein Ausfüllbeispiel in Anhang 9 des Methodenhandbuches zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“ (MULNV NRW 2021) zur Verfügung. Auf die weiteren Ausführungen des Methodenhandbuches zu den Zielkriterien und Zielwerten für die Wirksamkeit (Kap. 7.2.3) sowie zur Bewertung der Wirksamkeit (Kap. 7.2.4) wird verwiesen. Der Kontrollbogen und eine Fotodokumentation sind der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert bis zum 15.11. des Jahres vorzulegen.

Kompensationsmaßnahme auf dem Grundstück in der Gemarkung Wünnenberg, Flur 3, Flurstück 5

61. Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind 1.000 m² Obstwiese auf dem Grundstück in den Gemarkungen Wünnenberg, Flur 3, Flurstück 5 mit mindestens 8 Obstbäumen und extensivem Grünland anzulegen, zu pflegen und zu unterhalten.
62. Es sind 8 Obstbäume anzupflanzen, zu erhalten und zu pflegen. Ausfälle sind unverzüglich nach zu pflanzen. Hierbei gilt: Es sind Obstbäume traditioneller Sorten als Hochstämme mit einer Stammhöhe von 180 bis 200 cm bis zum Kronenansatz und einem Stammumfang von mind. 7 cm zu pflanzen und mit Baumpfahl (Mindestlänge 2,00 m, Zopfstärke 5 - 7 cm) und Kokosband als Bindematerial zu befestigen. Es sind die in der anliegenden Liste „Obstsorten für die Region Ostwestfalen-Lippe“ genannten traditionellen Sorten und Qualitäten zu verwenden. Der Pflanzabstand hat 8 bis 10 m zu betragen.
63. Für die Grünlandnutzung gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen:
 - a) Die erste Mahd ist frühestens ab dem 15.06. des Jahres durchzuführen. Die zweite Mahd hat je nach Aufwuchs und Witterung bis zum 15.10. des Jahres zu erfolgen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Die Mahdhöhe sollte 7-8 cm nicht unterschreiten. Während des Mähens ist die Fläche von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite zu bearbeiten.
 - b) Eine Beweidung ist im Zeitraum vom 15.04. bis zum 31.10. des Jahres mit maximal zwei RGVE/ha zulässig. Eine Pferdebeweidung ist ausgeschlossen. Die Zufütterung der Weidetiere ist nicht gestattet.
 - c) Die Fläche darf im Zeitraum vom 15.03. bis 15.06. des Jahres nicht bearbeitet werden. Außerhalb des genannten Zeitraums sind Pflegemaßnahmen zulässig. Nachsaat und Pflegeumbruch sind unzulässig. Bei einer Massenentwicklung von Weideunkräutern (wie zum Beispiel Kratzdistel) ist jährlich, vor der Hauptblütezeit, eine mechanische Bekämpfung durchzuführen.
 - d) Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten sind die Bewirtschaftungsmaßnahmen erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen.
 - e) Auf Düngung sowie die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist ganzjährig zu verzichten.
64. Die Kompensationsmaßnahme ist für die Dauer des Betriebs der Windenergieanlage zu erhalten bzw. zu unterhalten.

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen

65. Die Windenergieanlage ist im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens und der pfluglosen Bodenbearbeitung zwischen 30.07. und 30.09. auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlage gelegen sind, vorübergehend abzuschalten. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des

Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die betrifft die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Haaren	24	36, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 51, 71, 78, 79
	25	39, 58, 59, 60, 75, 79, 80, 81
Wünnenberg	3	128, 129, 130, 131, 153, 154, 155
	4	109, 110, 138, 154, 189, 190

66. Der Betreiber der Windenergieanlage hat die zur Erfüllung der Auflage notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der o.g. Flurstücke zu treffen.
67. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

68. Im Zeitraum 01.04. bis 31.10. eines jeden ist die Windenergieanlage zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10\text{ °C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.
69. Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.
70. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen zumindest die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.

Auflagen Boden- und Abfallrecht

Auflagen der unteren Bodenschutzbehörde

71. Bei allen Arbeiten die auf den Boden einwirken sind folgende Grundsätze zu beachten:
- Schutz des Bodens vor Verdichtung und daraus resultierender Vernässung,
 - Schutz des Bodens vor Einträgen von Schadstoffen und unerwünschten Fremdstoffen (Verschmutzung) und
 - Schutz des Bodens vor Erosion

72. Sowohl beim Abtrag als auch bei der Zwischenlagerung ist auf einen schonenden Umgang mit dem Boden, insbesondere dem Oberboden, zu achten.
73. Beim Abtragen und Lagern ist eine Vermischung von Oberboden mit Unterboden zu vermeiden.
74. Nach dem Rückbau der in Anspruch genommenen Flächen, wie Fundament-, Kranstell-, Montage- und Verkehrsflächen, sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse wiederherzustellen. Hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an die wiederherzustellenden Bodenschichten ist der Ausgangszustand, d.h. die Beschaffenheit des ursprünglich vor der Errichtung der o.g. Flächen und Zufahrten vorhandenen Bodens, zu berücksichtigen. Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an Böden bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind zu beachten. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. im Rahmen der Rückbaumaßnahmen durch eine Tiefenlockerung wieder zu beseitigen.

Auflagen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde

75. Gem. § 2a Abs. 3 LKrWG ist bei Bau- und Abbruchmaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³ der Anfall und geplante Verbleib von Abfällen bereits im Vorfeld in einem Entsorgungskonzept zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept kann als ausfüllbares pdf-Dokument auch auf der Internetseite des LANUV heruntergeladen werden: <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruchabfaelle-1/entsorgungskonzept-gem-2a-3-lkrwg>
76. Das Entsorgungskonzept ist dem Kreis Paderborn als zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
77. Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist insbesondere der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung sind entsprechend zu beachten.
78. Schadstoffhaltige Abfälle (Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.
79. Der Einbau von Bauschutt/Recyclingbauschutt oder andere mineralischen Abfälle (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), in offener Bauweise bzw. unter wasserdurchlässigen Deckschichten ist nicht zulässig.
80. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub ohne Fremdstoffe oder natürliches Gestein verwendet werden. Die Art, Qualität und Herkunft des Bodenaushubes und die Anlieferungsmengen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Auflagen der Bezirksregierung Münster -Zivile Luftüberwachung-

81. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kenn-zeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrs-orange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
82. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
83. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
84. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarot-kennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
85. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.
86. **Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist mir anzuzeigen. Da sich der Standort aller Anlage außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.**
87. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenen-falls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständierungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

88. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
89. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Um-schaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
90. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
91. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen am der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenen Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde ich die Peripheriebefeuerung untersagen.
92. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebs-dauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
93. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
94. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungs-versorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
95. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmess-geräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
96. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nacht-kennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
97. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
98. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.**

99. **Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Bezirksregierung Münster der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe meines Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 130-23 bekannt geben wird. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:**

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum **und**
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Auflagen der Bezirksregierung Detmold – Amt für Arbeitsschutz-

100. Windenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Maschine gemäß Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i. V. m. Art. 2 Buchstabe a Gedankenstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG).

Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA nach den Vorgaben der RL 2006/42/EG.

Dem Kreis Paderborn ist die Konformitätserklärung bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Windenergieanlage vorzulegen.

Auflagen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

101. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **III-1115-23-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit dem Antrag vom 13.04.2023 hier eingegangen am 21.04.2023, beantragte die WBG Energie 1 GmbH & Co. KG die Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW in Bad Wünnenberg.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU NRW der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Am 04.07.2023 wurde für die gemeinsam eingereichten Aktenzeichen 40714-23-600, 40774-23-600 und 40779-23-600 eine allgemeine Vorprüfung gem. § 5 i.V.m. § 9 UVPG durchgeführt. Da die Möglichkeit erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen erkennbar ist, kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.

Die Antragstellerin hat gem. § 16 Abs. 8 UVPG am 02.06.2023 einen (gemeinsamen) UVP-Bericht des Planungsbüros BIOPLAN Landschafts- und Umweltplanung Höxter für den Windpark am Hirschweg, Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht (UVP-Bericht für die Errichtung von drei WEA vom 18.07.2023 für das geplante Vorhaben eingereicht.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden am 02.08.2023 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, in den Tageszeitungen, die im Bereich des Untersuchungsgebiets verbreitet sind, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie des UVP-Portals öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 10.08.2023 bis einschließlich 09.09.2023 bei der Kreisverwaltung Paderborn sowie der Stadt Bad Wünnenberg zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 09.10.2023) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch bei der Stadt Bad Wünnenberg sowie beim Kreis Paderborn erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde für den 14.11.2023 terminiert.

Es wurden keine Einwendungen erhoben. Der Erörterungstermin wurde in Ausübung ihres Ermessens durch die Genehmigungsbehörde mit Bekanntmachung vom 31.10.2023 abgesagt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Stadt Bad Wünnenberg als Trägerin der Planungshoheit,

- der Bezirksregierung Detmold,
- der Bezirksregierung Münster,
- dem Landesbetrieb Straßen NRW,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Bundesnetzagentur,
- Telefonica
- Web + Phone
- Vodafone

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Zunächst bat die Stadt Bad Wünnenberg am 03.08.2023 per Mail um eine Fristverlängerung. Schließlich wurde das gemeindliche Einvernehmen mit Schreiben vom 06.09.2023 seitens der Stadt versagt. Der im gleichen Schreiben angekündigte Antrag auf Zurückstellung, wurde bis heute nicht gestellt.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf drei Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Der Zusatz, dass im Falle einer Anfechtung der Genehmigung durch Dritte die Frist unterbrochen wird und erst mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen beginnt, mindert die wirtschaftlichen Risiken, die dem Antragsteller im Falle einer Klage durch Dritte entstehen würden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen -Begründung des Ersetzens des gemeindlichen Einvernehmens-

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 i. V. m. § 35 BauGB wurde durch die Stadt Bad Wünnenberg mit Schreiben vom 06.09.2023 nicht erteilt.

Begründet wurde dies mit der 2. Offenlegung der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg. Der Standort der geplanten Windenergieanlage würde sich außerhalb der dargestellten Windkonzentrationszonen befinden. Um das Planungskonzept der in Aufstellung befindlichen 67. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu gefährden, würde das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt. Ein Antrag auf Zurückstellung gem. § 15 abs. 3 BauGB sei vorgesehen. Dieser wurde jedoch seitens der Stadt im Laufe des Verfahrens nicht gestellt.

Mit Datum vom 21.09.2023 hat das Land NRW einen gemeinsamen Runderlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte durch die Regionalplanung veröffentlicht. Dieser trifft im Besonderen anzuwendende Regelungen für den Zubau von Windenergieanlagen im sog. Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten des hiesigen Regionalplans für Windenergie.

Entsprechend des Erlasses wurde die Bezirksregierung Detmold aufgrund der Nichterteilung des Einvernehmens der Stadt Bad Wünnenberg am 13.10.2023 beteiligt, um zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen und die Regelungen des Erlasses für eine befristete Aussetzung gem. § 36 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) i. V. m. § 12 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) erfüllt sind.

Mit Schreiben vom 10.11.2023 wurde dieses Seitens der Bezirksregierung Detmold verneint. Eine befristete Aussetzung gem. § 36 Abs. 2 LPIG NRW i. V. m. § 12 Abs. 2 ROG komme nicht in Betracht. Eine Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit könne im Einzelfall dann erfolgen, sofern die Genehmigung der beantragten Windenergieanlage dem Steuerungsziel des in Aufstellung befindlichen Ziels 10-2.13 der 2. Änderung widersprechen würde. Da die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens der Stadt Bad Wünnenberg erfolgte, habe es einer befristeten Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages i. S. d. in Aufstellung befindlichen Ziels 10-2-13 der- 2 Änderung des LEP NRW und des Erlasses vom 21.09.2023 nach Aussage der Bezirksregierung Detmold nicht bedurft. Im Übrigen habe die Stadt Bad Wünnenberg ihr Einvernehmen im Hinblick auf das in Aufstellung befindliche Ziel 10-2.13 der 2. Änderung des LEP NRW nicht verweigert.

Auf schriftliche Rückfrage vom 16.11.2023 versagte die Stadt Bad Wünnenberg schließlich am 23.11.2023 das gemeindliche Einvernehmen auch im Hinblick auf das LEP-Ziel 10.2-13.

In einer zusätzlich beigefügten Begründung wurden als Versagungsgrund für das gemeindliche Einvernehmen das in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung benannt. Das beantragte Vorhaben befinde sich gänzlich außerhalb des für die Übergangszeit vorgesehenen Flächenkorridors, so dass das in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung 10.2-13 dem Vorhaben als unbeschriebener öffentlicher Belang gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB entgegen stünde.

Desweiteren sei die zum Antrag gehörige „Schallimmissionsprognose Bad Wünnenberg-Hirschweg“ des Dipl.-Ing. Jörg Fürtges (Power of Nature -Windenergie, Billerbeck) vom 22.03.2023 mit einer Vielzahl von fachlichen Mängeln behaftet und daher für eine Bewertung der Schallimmission ungeeignet.

Als Mängel wurden folgende Punkte aufgeführt:

1. Anwendung des Irrelevanzkriteriums der TA Lärm
2. Gebietsfestsetzungen und faktische Nutzungen
3. Mathematisches Runden
4. Vorbelastungen durch Freileitung

Im Übrigen sei der seitens der Antragstellerin vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) sowie der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) des Büros Bioplan Höxter PartG ebenfalls mit zahlreichen fachlichen Mängeln behaftet. Auch hier wurden verschiedene Punkte aus den o. g. Gutachten im Detail bemängelt.

Damit würden dem Vorhaben beachtliche öffentliche Belange entgegenstehen, die die Stadt Bad Wünnenberg zur Versagung des Einvernehmens gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB berechtigen würden.

Die Versagung des Einvernehmens der Stadt Bad Wünnenberg im Hinblick auf das in Aufstellung befindliche Ziel 10-2.13 der 2. Änderung des LEP NRW wurde der Bezirksregierung Detmold nochmals zwecks Prüfung übersandt. Seitens der Bezirksregierung Detmold erfolgte hierzu jedoch keine Rückmeldung.

So wurde der Stadt Bad Wünnenberg mit Schreiben vom 04.12.2023 mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, das versagte gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu ersetzen und das o. g. Vorhaben zu genehmigen. Gleichzeitig wurde der Stadt gem. § 28 Abs. 1 VwVfG die Gelegenheit geben, sich bis zum 18.12.2023 zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern bzw. ggfs. nach § 73 Abs. 4 Satz 2 BauO NRW 2018 erneut über das Einvernehmen zu entscheiden.

Daraufhin beantragte der Bevollmächtigte der Stadt Bad Wünnenberg mit Schreiben vom 07.12.2023 die Anhörungsfrist bis zum 05.01.2024 zu verlängern. Begründet wurde die Fristverlängerung mit dem Prüfungsumfang des Aktenvorgangs. Des Weiteren sei die gesetzte Frist nicht als angemessen im Sinne des § 73 Abs. 4 BauO NRW anzusehen.

Mit Schreiben vom 19.12.2023 wurde der Stadt Bad Wünnenberg auf ihren Fristverlängerungsantrag vom 07.12.2023 eine Fristverlängerung bis zum 22.12.2023, 12.00 Uhr, gewährt. Da der Rat der Stadt Bad Wünnenberg offensichtlich als Entscheidungsträger in Bezug auf die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens fungiert, wurde bei der Verlängerung der Frist die turnusmäßige Ratssitzung am 21.12.2023 berücksichtigt, sodass gewährleistet wird, dass die Entscheidung des Rates in eine etwaige Stellungnahme der Stadt Bad Wünnenberg zur Anhörung zum Ersetzen des Einvernehmens einfließen kann. Ausweislich der bereits veröffentlichten Sitzungsvorlage soll unter Punkt 5. der Tagesordnung über die Aufrechterhaltung der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens entschieden werden.

Mit E-Mail vom 22.12.2023 nahm die Stadt Bad Wünnenberg die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und teilte mit, dass in der Ratssitzung vom 21.12.2023 beschlossen wurde, an der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens unter den bereits genannten Gründen festzuhalten. Für die Stadt Bad Wünnenberg sei es nicht nachvollziehbar, vor dem Hintergrund der fertigen Planung das gemeindliche Einvernehmen ersetzen zu wollen.

Gem. § 36 Abs. 1 und 2 BauGB ist über die Zulässigkeit von Bauvorhaben in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde zu entscheiden. Gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB darf das gemeindliche Einvernehmen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Versagt die Gemeinde das Einvernehmen rechtmäßig, ist der Genehmigungsantrag abzulehnen. Versagt die Gemeinde das Einvernehmen hingegen rechtswidrig, ist es gem. § 36 Abs. 2 S. 3

BauBG in dem nach Landesrecht vorgesehenen Verfahren zu ersetzen. Anders als der Wortlaut in § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB nahelegt, steht der Genehmigungsbehörde bei der Ersetzungsentscheidung gem. § 73 Abs. 1 S. 1 BauO NRW kein Ermessen zu.

Im vorliegenden Fall wurde das Einvernehmen durch die Stadt Bad Wünnenberg rechtswidrig versagt und ist damit zu ersetzen.

Anders als Bad Wünnenberg meint, stehen dem Vorhaben, welches aufgrund einer – noch – fehlenden wirksamen Flächennutzungsplanung mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert ist, keine öffentlichen Belange i.S.v. § 35 Abs. 3 BauGB entgegen.

Zum einen liegt in dem in Aufstellung befindlichen LEP-Ziel 10.2-13 kein raumordnungsrechtliches Genehmigungshindernis. Zwar ist mit der Rechtsprechung anerkannt, dass in Aufstellung befindliche Raumordnungsziele zu den ungeschriebenen öffentlichen Belangen i.S.v. § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB gehören, wenn Sie ein gewisses Maß an Konsistenz besitzen. Voraussetzung hierfür ist gem. § 3 Nr. 4a ROG aber, dass die künftigen Ziele nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens unter Berücksichtigung des Beteiligungsverfahrens in den Planentwurf eingearbeitet und als solche den Beteiligten zur Kenntnis gegeben worden sind. Diese Anforderungen erfüllt das Ziel 10.2-13 LEP (Entwurf) derzeit aber gerade nicht. Weder sind zum jetzigen Zeitpunkt die Ergebnisse der Beteiligung in den Entwurf eingearbeitet, noch wurde dieses den Beteiligten zur Kenntnis gebracht. Selbst wenn es die Voraussetzungen für ein in Aufstellung befindliches raumordnungsrechtliches Ziel erfüllen würde, muss die Steuerungswirkung des § 2 EEG berücksichtigt werden (vgl. hierzu u.a. OVG Münster, Urteil vom 10.11.2023 – 7 A 1553/22). Bei der auch nach § 35 Abs. 1 BauGB durchzuführenden Abwägung gilt es zu beachten, dass gem. § 2 S. 1 EEG die Errichtung und der Betrieb u.a. von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Nach S. 2 sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Unter Berücksichtigung dessen ist nicht ersichtlich, inwiefern das Ziel 10.2-13 LEP (Entwurf) dem Windenergievorhaben entgegenstünde.

Zum anderen liegt derzeit keine wirksame Flächennutzungsplanung mit Ausschlusswirkung vor, welche gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB als öffentlicher Belang entgegenstehen könnte. Insbesondere kann auch die derzeitige Planreife keine Vorwirkung entfalten. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 20.05.2010 – 4 C 7/09 entschieden, dass eine „Vorwirkung“ bei einem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan jedenfalls dann ausscheidet, wenn die künftigen Ausschlussflächen nach dem aktuellen FNP noch in einer Konzentrationszone liegen. Gleiches muss auch für den hier vorliegenden Fall gelten, in welchem die Gemeinde noch keine wirksame Konzentrationszonenplanung hat und die Windkraft deshalb noch im gesamten Außenbereich privilegiert ist. Selbst wenn man aufgrund der Planreife eine Vorwirkung annähme, ist der in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan an der Steuerungsfunktion des § 2 EEG zu messen. Auch hier ist nicht ersichtlich, inwiefern die noch nicht wirksame Ausschlussplanung das überragende öffentliche Interesse an erneuerbaren Energien überwinden könnte.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass derzeit weder die in Aufstellung befindliche 67. Änderung des Flächennutzungsplanes Bad Wünnenberg noch das Ziel 10.2 -13 LEP (Entwurf) ein Genehmigungshindernis darstellen.

Auch die von Bad Wünnenberg zuletzt in Frage gestellte o. g. Schallimmissionsprognose sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag sind weder als Versagungsgrund für das gemeindliche Einvernehmen noch als Genehmigungshindernis anzusehen. Bezüglich der seitens der Stadt Bad Wünnenberg bemängelten Punkte der o. g. Schallimmissionsprognose kann folgendes festgestellt werden:

Zu 1. Anwendung des Irrelevanzkriteriums der TA Lärm

Auf Seite 9, 12 der Schallprognose der Power of Nature vom 22.03.2023 wird ausgeführt, dass jede Windkraftanlage für sich alleine betrachtet an den relevanten Immissionspunkten irrelevant sind. Der Immissionswert wird einzeln um mehr als 15 dB(A) unterschritten. Sie brauchen daher im Rahmen der Sonderfallprüfung nicht betrachtet werden (s. Seite 29 der Prognose). Ein Mangel kann hier nicht erkannt werden.

Zu 2. Gebietsfestsetzungen und faktische Nutzungen

Für die relevanten Immissionsorte wurden die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung Nr. 6 der TA Lärm und den jeweiligen Bebauungsplänen bestimmt.

Zu 3. Mathematisches Runden

Im vorliegenden Fall wurde entsprechend den Ausführungen der Power of Nature vom 19.11.2023 die Rundungsregel der DIN 1333 angewendet. Dieses mathematische Runden wurde zum Abschluss der Begutachtung bei der Betrachtung der Gesamtbelastung durchgeführt und gem. vorgenannter DIN entsprechend auf bzw. abgerundet. Ein Mangel kann hier nicht erkannt werden.

Zu 4. Vorbelastung durch Freileitung

Südlich der Windenergieanlage verläuft die 110 kV Bahnstromleitung 477 Warburg – Ehringhausen in ca. 150 m Abstand vom Mastfuß.

Laut LAI- Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen in Bundesfachplanungs-, Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie Hinweise zur schalltechnischen Beurteilung bei der Umstellung von Übertragungsnetzen auf das Betriebskonzept des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs (WAFB), Stand: 17.01.2022 kann bei 110-kV-Freileitungen auf der Planungsebene auf gesonderte Schallgutachten verzichtet werden, da die niedrigen Randfeldstärken zu keinen hörbaren bzw. relevanten Schallemissionen führen. Die im Einwirkungsbereich der WEA befindlichen Immissionsorte haben einen Abstand $\geq 1,2$ km zu der Freileitung. Ein Mangel kann hier nicht erkannt werden.

Bezüglich der seitens der Stadt Bad Wünnenberg bemängelten Punkte des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bzw. des landschaftspflegerischen Begleitplanes kann folgendes festgestellt werden:

1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zu Pkt. 1 – Datenaktualität

Die Daten wurden auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde einbezogen. Sie beinhalten wesentliche Informationen zu den Rast- und Zugvogelvorkommen einschließlich Rotmilan-Schlafplatzgeschehen im Vorhabenbereich.

Im Artenschutzleitfaden NRW (2017) werden in Kapitel 6.5 die Anforderungen an die Datenaktualität beschrieben, dort heißt es: „Wenn zu einem Vorhabengebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen, sind weitere Datenerhebungen nicht notwendig. Diese Untersuchungsergebnisse dürfen nicht älter als sieben Jahre sein (vgl. Kapitel 4.3), sollten aber optimaler Weise nicht älter als fünf Jahre sein. Ältere Daten liefern wichtige Hinweise zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen (z. B. zu regelmäßig genutzten Fortpflanzungs-/Ruhestätten, zu Rast- und Zugvögeln, zu Offenlandarten mit wechselnden Standorten und schwankendem Bestand (z. B. Weihen, Wachtelkönig) sowie zu Gemeinschafts-Schlafplätzen (Milane und Weihen).

Die Daten wurden im Rahmen eigener Kartierungen in 2019 aktualisiert. Wie den Artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen des Büros Bioplan Höxter PartG zu entnehmen ist, wurden darüber hinaus aktuelle Daten zu planungsrelevanten Arten aus dem Untersuchungsraum direkt bei der Biologischen Station angefragt. Darüber hinaus wurden auf Nachforderung der unteren Naturschutzbehörde auch die Daten von SOMMERHAGE (2021) einbezogen und die beigebrachten Artenschutzgutachten entsprechend überarbeitet.

zu Pkt. 2 – Fledermauserfassung

Von dem Vorhaben sind keine Gehölzbestände betroffen. Baubedingte Auswirkungen auf Fledermäuse sind nicht ersichtlich.

zu Pkt. 3 – Horstsuche und Besatzkontrolle

Auf Nachfrage hat das Gutachterbüro Bioplan Höxter PartG (Herr Bisping, Mail vom 11.12.2023) versichert, für sämtliche im 1.500 m-Radius der Ursprungskartierung erfassten Horststandorte an zwei Terminen (14.06., 19.06.2019) eine Besatzkontrolle durchgeführt zu haben. Es handelt sich somit lediglich um einen redaktionellen Fehler im Gutachten.

zu Pkt. 4 – Witterungsverhältnisse bei den Kartiergängen

Auf Nachfrage versicherte das Gutachterbüro Bioplan Höxter PartG (Herr Bisping, Mail vom 11.12.2023), dass ausschließlich an regenfreien Tagen kartiert wurde.

zu Pkt. 5 – Raumnutzungskartierung

Die Kritik der Stadt Bad Wünnenberg an der Raumnutzungskartierung ist hinfällig und bedarf keiner weiteren Prüfung, da nach den neuen Regelungen des § 45b BNatSchG eine Raumnutzungskartierung von dem Antragsteller nicht verlangt werden kann.

zu Pkt. 6 – ASP Stufe II für den Rotmilan

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag stellt lediglich eine Beurteilungsgrundlage dar. An diese ist die Behörde nicht gebunden. Innerhalb meiner artenschutzrechtlichen Prüfung habe ich für den Rotmilan eine vertiefende Prüfung durchgeführt.

2. Landschaftspflegerischer Begleitplan

zu Pkt. 1 und 3 – Eingriffsregelung

Die Ausführungen der Stadt Bad Wünnenberg sind für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens unerheblich. Die Kompensation der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist durch die von mir mitgeteilten Nebenbestimmungen gewährleistet.

zu Pkt. 2 – Fledermauserfassung

Von dem Vorhaben sind keine Gehölzbestände betroffen. Baubedingte Auswirkungen auf Fledermäuse sind nicht ersichtlich.

Zusammenfassend kann damit festgestellt werden, dass auch die seitens der Stadt Bad Wünnenberg bemängelten Schallimmissionsprognose, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie der landschaftspflegerische Begleitplan weder eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens rechtfertigende Gründe noch Genehmigungshindernisse darstellen.

Im Ergebnis liegen somit keine sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebende Gründe vor. Das gemeindliche Einvernehmen wurde damit rechtswidrig versagt.

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Bad Wünnenberg wird gem. § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB ersetzt.

Immissionsbegrenzung – Schalltechnische Genehmigungsvoraussetzungen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche war die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Durch die Schallimmissionsprognose der Power of Nature vom 27.03.2023, Rev. 0 im Zusammenhang mit den Herstellerangabe zu Modus NR IVs, 4.920 kW, wurden Leistungsdaten festgelegt, mit denen die Windenergieanlage betrieben werden darf. Unter Einhaltung der festgelegten Leistungsdaten und Auflagen ist eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte ausgeschlossen.

Natur- und Landschaftliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemarkung Haaren. Es befindet sich außerhalb geschützter Teile von Natur und Landschaft.

a) zur Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziffer 4 Landesnaturschutzgesetz dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 15 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (Bioplan Höxter PartG, 20.04.2023). Hiernach beträgt der Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes 2.640 Biotopwertpunkte. Für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergibt sich ein zu leistendes Ersatzgeld in Höhe von 39.059,41 €.

Zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes erfolgt die Aufwertung einer bestehenden Intensivweide auf einer 1.000 m² großen Teilfläche des Grundstücks in der Gemarkung Bad Wünnenberg, Flur 3, Flurstück 5. Ein Teil der Fläche (2.493 m²) wird bereits als Kompensation für andere Windenergieanlagen beansprucht. Die Maßnahmefläche soll durch die Anpflanzung von Obstbäumen aufgewertet werden. Zielbiotop ist eine Streuobstweide mit extensiver Unternutzung. Der vorhabenbedingte Kompensationsbedarf von 2.640 Biotopwertpunkten kann durch die Maßnahme vollständig kompensiert werden.

Für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgt entsprechend § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW eine Ersatzzahlung.

b) zum Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf Verlangen der Antragstellerin für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten entsprechend § 45b BNatSchG. Von den dortigen Neuregelungen nicht erfasst werden Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie der Vogelzug. Hier bleiben die Regelungen der Länder und fachwissenschaftliche Standards unberührt. Die artenschutzrechtliche Prüfung für entsprechende Artvorkommen sowie für die Artengruppe der Fledermäuse erfolgt daher nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17) sowie des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung).

Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung ist der im Genehmigungsverfahren von der Antragstellerin vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Bioplan Höxter PartG, 14.09.2023). Dieser berücksichtigt

neben den Ergebnissen der eignen standortbezogenen Kartierungen von Brut- sowie Zug- und Rastvögeln aus dem Jahr 2019 auch verfügbare Daten aus dem Fachinformationssystem des LANUV, aus Untersuchungen der Biologischen Station Kreis Paderborn-Senne e.V. insbesondere zu Vorkommen des Rotmilans sowie aus dem Fachbeitrag zur Flächennutzungsplanung der Stadt Bad Wünnenberg – Ergebnisse avifaunistischer Untersuchungen im Jahr 2021 in vier für Windenergie vorgesehenen Gebieten (Gebietsnamen 5 bis 7 und 14) (SOMMERHAGE 2021). Soweit darüberhinausgehende Daten zu Vorkommen relevanter Arten vorliegen, werden diese in die Prüfung einbezogen.

In der Zusammenschau aller vorliegender Daten sind unter den Vögeln insbesondere die Vorkommen des Kiebitzes (Rastvorkommen) sowie des Rotmilans (Schlafplätze) artenschutzrechtlich relevant. Darüber hinaus kann eine Betroffenheit bodenbrütender Feldvogelarten (insbesondere Feldlerche, Wachtel und Wachtelkönig) nicht per se ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung verschiedener Datengrundlagen (Biologische Station Kreis Paderborn/Senne 2015 bzw. 2016 und Bioplan 2019) konnten in der Vergangenheit zwei Kiebitz-Trupps mit je 39 und 46 Individuen innerhalb des 400 m Radius der geplanten Windenergieanlage rastend beobachtet werden. Die Art zeigt laut Artenschutzleitfaden NRW (2017) auch auf dem Zug ein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen, so dass ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen nicht ausgeschlossen werden kann. Die Größe der durch die Trupps genutzten Flächen beläuft sich auf rund 1,25 ha (Rastfläche mit 39 Ind.) bzw. 3,47 ha (Rastfläche mit 46 Ind.). Wobei die Fläche mit den 46 Individuen bereits durch eine andere Windenergieanlage entwertet und kompensiert wird. Hierbei handelt es sich um die Anlage 5 der WEWA-Windkraft 1 GmbH & Co. KG, welche bereits genehmigt (AZ. 41100-20-600), jedoch noch nicht errichtet wurde. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die potentiell beeinträchtigte Kiebitz-Rastfläche werden aus einem festgelegten Flächenpool jährlich Flächen mit einer Gesamtgröße von min. 1,25 ha entsprechend dem Maßnahmensteckbrief des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW Kiebitz-freundlich mit hoher Eignung im Hinblick auf die Wirksamkeit bewirtschaftet. So wird sichergestellt, dass der Art auf dem Frühjahrs- und Herbstzug genügend geeignete Rastflächen zur Verfügung stehen und der Bereich des Sintfelds auch in Zukunft weiterhin die Funktion als Rastplatz für den Kiebitz erfüllen kann.

Die Windenergieanlage liegt im Bereich eines Schwerpunktorkommens des Rotmilans. Er wurde im Rahmen der Kartierungen regelmäßig im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Im zentralen Prüfbereich von 1.200 m ist kein Brutvorkommen bekannt. Das nächstgelegene Brutvorkommen wurde von SOMMERHAGE 2021 ca. 1.900 m östlich des Vorhabens im Wacholderbusch nachgewiesen.

Im Spätsommer/Herbst bilden sich im Umfeld der Windenergieanlage Gemeinschaftsschlafplätze des Rotmilans, v.a. im Bereich Wacholderbusch, Schäferberg und Eilerberg und damit in relativ großer Entfernung zur geplanten Windenergieanlage (~ 2.000 m), jedoch konnte in der Vergangenheit auch im Bereich der kleinen Restwaldzelle „Auf dem Speel“, ca. 1.000 m nord-nordöstlich der WEA, wiederholt eine Schlafplatznutzung festgestellt werden. Damit einher geht eine merkliche Zunahme der Rotmilan-Aktivität im Gebiet zur Zeit des herbstlichen Schlafplatzgeschehens. Zu dieser Zeit erstreckten sich die Nahrungsflüge des Rotmilans nahezu über das gesamte Untersuchungsgebiet mit Aktivitätsschwerpunkten im östlichen Randbereich des UG. Aber auch am Standort der geplanten Windenergieanlage konnte am 19.09.2019 eine einmalige Aktivitätshäufung mit insgesamt 35 Flugbewegungen beobachtet werden. Diese Aktivitätshäufung war nach mdl. Auskunft des Gutachterbüros Bioplan auf ein landwirtschaftliches Nutzungsereignis zurückzuführen.

In der Zusammenschau aller Daten ist derzeit ein Brutplatzvorkommen des Rotmilans im zentralen Prüfbereich von 1.200 m um die Windenergieanlage nicht nachweisbar. Darüber hinaus ist für Vorkommen im erweiterten Prüfbereich von 3.500 m nicht ersichtlich, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten Windenergieanlage aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist. Während der Brutzeit ist also in Anwendung

des § 45b Abs. 3 und 4 BNatSchG das Verletzungs- und Tötungsrisiko für den Rotmilan nicht signifikant erhöht.

Der Umgang mit Schlafplätzen von WEA-empfindlichen Arten wird im Rahmen des § 45b BNatSchG nicht geregelt. Für die Schlafplätze erfolgt die Konfliktbetrachtung nach dem Artenschutzleitfaden NRW (2017). Demnach sind bei einem Vorkommen von nachbrutzeitlichen Schlafplätzen des Rotmilans in einem Radius von 1.000 m (kontinentale Region) um die geplante Anlage artspezifische Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen umzusetzen. Vorliegend ist zur Schlafplatzzeit von einer Aktivitätshäufung von Rotmilanen am Anlagenstandort insbesondere bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen auszugehen. Unter Anwendung der möglichst unattraktiven Gestaltung der Umgebung der geplanten WEA sowie einer Abschaltung der Anlage bei bestimmten landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen während der Schlafplatzphase ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auszuschließen.

Die Feldlerche wurde in dem landwirtschaftlich geprägten Kerngebiet (500 m-UG) mit 29 Revieren erfasst. Generell wurde im gesamten UG eine überdurchschnittlich hohe Dichte an Feldlerchen festgestellt. Die Feldlerche gehört laut Artenschutzleitfaden NRW (2017) nicht zu den WEA-empfindlichen Arten. Sie könnte aber baubedingt durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Im Bereich des Bauplatzes der Windenergieanlage kann es durch die Baufeldräumung und die Bautätigkeiten zu Revierverlusten kommen. Bautätigkeiten während der Brutzeit werden daher durch eine entsprechende Auflage grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich sein, wird eine Umweltbaubegleitung erforderlich.

Potentielle Beeinträchtigungen weiterer bodenbrütender Feldvogelarten (hier: Rebhuhn, Wachtel und Wachtelkönig) wurden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgrund der Entfernungen der nachgewiesenen Vorkommen zum geplanten Anlagenstandort auf Ebene der Vorprüfung (ASP Stufe I) ausgeschlossen. Hierbei wurde nicht berücksichtigt, dass die genannten Vogelarten ihr Nest jedes Jahr neu anlegen. Jedenfalls Wachtel und Wachtelkönig zeigen keine besondere Ortstreue. Das landwirtschaftlich geprägte Vorhabengebiet bietet grundsätzlich geeignete Habitat für diese Arten. Es ist daher m.E. nicht grundsätzlich auszuschließen, dass es in einzelnen Jahren zu Brutansiedlungen der Arten am Anlagenstandort kommt. Baubedingte Beeinträchtigungen lassen sich daher m.E. nicht per se ausschließen, können aber unter Berücksichtigung der ohnehin vorgesehenen Bauzeitenbeschränkung (siehe Feldlerche) vermieden werden.

Die von SOMMERHAGE 2021 nachgewiesenen Brutplätze von Baumfalke und Rohrweihe liegen außerhalb des in der Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG jeweils artspezifisch festgelegten zentralen Prüfbereiches von 450 m (Baumfalke) bzw. 500 m (Rohrweihe). Für diese Arten ist daher in Anwendung des § 45b Abs. 4 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko der diese Brutplätze nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht. Anhaltspunkte, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist, liegen nicht vor.

Fledermäuse unterliegen grundsätzlich dem Risiko, mit Windenergieanlagen zu kollidieren oder ein sog. Barotrauma zu erleiden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die in den betreffenden Messtischblättern 4418/1 und 4418/3 dargestellten Arten auch im Untersuchungsgebiet vorkommen. Es handelt sich dabei um die Arten: Braunes Langohr (4418/1), Breitflügelfledermaus (4418/3), Große Bartfledermaus (4418/3), Raufhautfledermaus (4418/3), Wasserfledermaus (4418/3) und Zwergfledermaus (4418/1 und 3). Entsprechend des Artenschutzleitfadens NRW (2017) gehören die Breitflügelfledermaus, die Raufhautfledermaus und die Zwergfledermaus zu den schlaggefährdeten Arten. Die Antragstellerin sieht daher die umfassende obligatorische Abschaltung nach Artenschutzleitfaden NRW (2017) vor (01.04. – 31.10., bei Temperaturen über 10 C°

und Wind von weniger als 6 m/s). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der insgesamt vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich vermieden werden.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Anmerkungen beziehen sich auf die Verwaltungsverfahren Az. 40714-23-600 (WEA N4), Az. 40774-23-600 (WEA 6N) und Az. 40779-23-600 (WEA 3N), da diese als ein Vorhaben im Sinne des UVPG anzusehen sind.

In den Genehmigungsverfahren wurden folgende Unterlagen vorgelegt, die für die nachfolgenden Anmerkungen zur UVP herangezogen wurden:

- Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht (UVP-Bericht) für die Errichtung von drei WEA (3N, 4N und 6N) (Bioplan Marburg-Höxter GbR, 18.07.2023)
- Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Bioplan Höxter PartG, 14.09.2023)
- Landschaftspflegerische Begleitplan (Bioplan Höxter PartG, 20.04.2023)

Hinsichtlich der naturschutzfachlich relevanten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien gemäß Anlage 3 UVPG wird von folgenden vorhabenbedingten Einwirkungsbereichen (EWB) ausgegangen:

Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG	EWB	Erläuterung
Nutzungskriterien		
Erholung	15-fache Anlagenhöhe, hier: rund 2.696 m	räumlicher Bereich um das Vorhaben, für den erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild und insofern auf die landschaftsbezogene Erholung möglich sind
Qualitätskriterien		
Tiere	artspezifisch	entsprechend den Vorgaben des Artenschutzleitfadens NRW 2017 bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
Pflanzen	500 m	
Schutzkriterien		
Vogelschutzgebiete	3.500 m	max. erweiterter Prüfbereich gem. Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG; Max. bei störungsempfindlichen Arten gem. Artenschutzleitfaden NRW 2017: 3.000 m (Schwarzstorch)

Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG	EWB	Erläuterung
Flora-Fauna-Habitate	1.000 m	max. Einwirkungsbereich bzgl. WEA-empfindlicher, charakteristischer Arten lt. Leitfaden Charakteristische Arten in der FFH-VP 2016 (Bekassine, Kranich, (Raufußkauz), Wanderfalke, Ziegenmelker, Fledermäuse)
Naturschutzgebiete	1.000 m	
Nationalparke	n.r.	
Nationale Naturmonumente	n.r.	
Biosphärenreservat	n.r.	
Landschaftsschutzgebiete	15-fache Anlagenhöhe, hier: rund 2.696 m	
Naturdenkmäler	500 m	
Geschützte Landschaftsteile einschl. Alleen	500 m	
Gesetzlich geschützte Biotop	500 m	

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von insgesamt drei Windenergieanlagen angrenzend zu den bestehenden Windenergieanlagen im westlich von den geplanten Windenergieanlagen gelegenen Windpark.

Die allgemeine Vorprüfung gem. § 5 i.V.m. § 9 UVPG kam zu dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, da erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden konnten.

Die Antragstellerinnen haben daraufhin einen (gemeinsamen) UVP-Bericht des Planungsbüros BIOPLAN Landschafts- und Umweltplanung Höxter für den Windpark am Hirschweg, Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht für die Errichtung von drei WEA vom 18.07.2023) für das geplante Vorhaben eingereicht. Dieser enthält die nach § 16 UVPG erforderlichen Mindestangaben, sodass die Beurteilung über Art und Ausmaß der eigenen Betroffenheit für Dritte ermöglicht wird.

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Die Windenergieanlagen verursachen Lärm, der sich insbesondere zur Nachtzeit nachteilig auswirken kann. Außerdem geht Infraschall von Windenergieanlagen aus.

Eine Vorbelastung durch Verkehrslärm geht von der in der Nähe verlaufenden B 480 und der L 751 aus. Außerdem geht von den bereits vorhandenen Windenergieanlagen eine Vorbelastung durch Lärm aus.

Schattenwurf:

Die geplanten Windenergieanlage verursachen Schattenwurf auch an Wohnhäusern auch in einem Maß oberhalb der Richtwerte.

Optisch bedrängende Wirkung:

Innerhalb eines Radius um die Anlage Enercon E-160 EP5 E3 R1, der der 3-fachen Anlagenhöhe entspricht, befinden sich keine Wohnhäuser. Eine optisch bedrängende Wirkung kann daher bzgl. dieser Anlage sicher ausgeschlossen werden.

Lichtemissionen:

Die erforderliche Kennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis (weiß blitzendes Feuer tags, rot blinkendes Feuer nachts) ist weithin sichtbar und wird oft als störend empfunden.

Unfallgefahr:

Während der Bauphase sowie der Wartungsarbeiten besteht grundsätzlich eine Unfallgefahr. Zudem kann es zu Eisabwurf kommen. Grundsätzlich sind auch Havarien der Anlagen möglich.

Erholungsfunktion

Der Bereich der geplanten Windenergieanlagen ist ackerbaulich genutzter Agrarbereich mit den überwiegend asphaltierten Wirtschaftswegen, sodass der Bereich aufgrund der Vorbelastungen keine herausgehobene Erholungsfunktion hat. Eine hervorgerufene Minderung der Erholungsqualität im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen ist unvermeidbar. Aufgrund der Vorbelastung kann von einem geringfügigen Maß an zusätzlicher Beeinträchtigung durch den Betrieb der Windenergieanlagen ausgegangen werden.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten für Tiere und Pflanzen im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zuwegungen. Bei der Errichtung der drei WEA werden insgesamt ca. 1.367 m² (3N & 6N je 463 m²; 4N 441 m²) durch die Turmfundamente voll versiegelt. Angrenzend an das Turmfundament wird eine dauerhaft ungebundene geschotterte Kranstellfläche von insgesamt rund 4.667 m² (3N 1.541 m²; 4N 1.586 m²; 6N 1.540 m²) angelegt. Daran angrenzende, temporär genutzte und geschotterte Montage-, Lager-, Kranausleger- und Baustelleneinrichtungsflächen haben zusammen eine Größe von ca. 9.876 m² (3N 3.302 m²; 4N 3.206 m²; 6N 3.368 m²). Diese werden nach Abschluss des Baus der Anlagen wieder vollständig zurückgebaut. Die Montageflächen der Kranausleger und die Blattablageflächen werden nicht befestigt und nur zu Beginn der Bauphase in Anspruch genommen. Auf den Flächen zur Kranmontage kommen zur Schonung von Vegetation und Boden jeweils Baggermatratzen zum Einsatz.

Zur Erschließung der Anlagenstandorte ist der Neubau von geschotterten Stichwegen mit einer Gesamtlänge von ca. 428 m (ca. 2.015m²) notwendig. Zur Netzanbindung der geplanten WEA ist die Verlegung von Erdkabeln im Wegeseitenbereich der jeweiligen Zuwegung vorgesehen.

Von der beschriebenen Flächeninanspruchnahme sind ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen betroffen.

Die externe Erschließung und Netzanbindung (außerhalb der Baugrundstücke) sind nicht Gegenstand der UVP und werden separat naturschutzrechtlich genehmigt.

Ab ca. 200 m südlich der WEA 3N befinden sich Magerweiden (BT-4418-2003-2002 und BT-4418-2002-2002), welche nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG gesetzlich geschützt im Sinne des § 30 Abs. 2 S. 2 BNatSchG sind. Die Magerweiden sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Weitere gesetzlich geschützte Biotope sind im schutzgutbezogenen Einwirkungsbereich des Vorhabens von 500 m um die Windenergieanlagen nicht vorhanden.

Die geplante Windenergieanlage liegt nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes. Im schutzgutbezogenen Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine FFH- und keine Vogelschutzgebiete. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Innerhalb des anzunehmenden Einwirkungsbereiches um die Windenergieanlage befinden sich keine Naturschutzgebiete. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente sind nicht betroffen.

Im Rahmen der Brut- und Zugvogel- sowie der Raumnutzungskartierungen wurden innerhalb der Untersuchungsradien um die geplante WEA insgesamt 70 Vogelarten nachgewiesen, von denen 32 Arten als planungsrelevant eingestuft sind. Festgestellt wurden 29 Brutvögel sowie fünf weitere Arten, bei denen ein Brutverdacht bestand, 20 Nahrungsgäste bzw. überfliegende Tiere und 38 Zugvögel/Durchzügler (z.T. haben die Arten mehr als einen Status im UG).

Die Eingriffsbereiche der WEA selbst stellen als ausschließlich konventionell genutzte und strukturarme Ackerflächen für nur wenige Vogelarten, vor allem Bodenbrüter, ein geeignetes Habitat dar.

Die nachgewiesenen Brutvögel spiegeln im Wesentlichen das typische Arteninventar der Feldflur wider. Als charakteristische Arten sind Feldlerche, Wachtel, Wachtelkönig und Rebhuhn zu nennen. In dem überwiegend landwirtschaftlich geprägten Gebiet des 500 m-UG wurden 61 Reviere der Feldlerche nachgewiesen. Damit weist die Art im UG eine überdurchschnittlich hohe Siedlungsdichte auf.

Das großräumige 1.500 m-UG der geplanten WEA ist bzgl. der Großvogelarten als ein mäßig bedeutsamer Landschaftsraum im Kreis Paderborn einzustufen. Aufgrund fehlender Gehölzstrukturen weist das UG eine geringe Eignung für baumbrütende Arten auf bzw. sind diese nur am Randbereich zu finden. Am Standort der WEA 3N konnte 2021 jedoch die Brut einer Rohrweihe nachgewiesen werden.

Die Raumnutzungserfassung der Großvogelarten hat gezeigt, dass das Offenland des UG zur Jagd genutzt wird. Das UG stellt ein allgemeines aber kein essenzielles Nahrungsgebiet für die Tiere dar.

Im UG wurden einige Zug- und Rastvögel nachgewiesen. Die Größe der Trupps ist zwar eher klein, die Artenvielfalt hingegen recht hoch, sodass das Gebiet eine mittlere Bedeutung aufweist. Der Kiebitz wurde unter Berücksichtigung verschiedener Datengrundlagen (Biologische Station Kreis Paderborn/Senne 2015 bzw. 2016 und Bioplan 2019) mit mehreren Trupps von 2 bis 245 Individuen innerhalb des 400 m Radius um die WEA rastend beobachtet.

In der Zusammenschau aller vorliegender Daten sind unter den Vögeln insbesondere die Vorkommen des Kiebitzes (Rastvorkommen), des Rotmilans (Schlafplätze) sowie der Rohrweihe (Brutvorkommen) artenschutzrechtlich relevant. Darüber hinaus kann eine Betroffenheit bodenbrütender Feldvogelarten (insbesondere Feldlerche, Wachtel und Wachtelkönig) nicht per se ausgeschlossen werden.

Vögel können im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen je nach Baubeginn und -dauer unterschiedlich stark durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit Windenergieanlagen sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich.

Der Kiebitz zeigt laut Artenschutzleitfaden NRW (2017) auf dem Zug ein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen, so dass ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen nicht ausgeschlossen werden kann. Die Größe der durch die Trupps genutzten Flächen beläuft sich auf insgesamt 4,42 ha. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die potentiell beeinträchtigten Kiebitz-Rastflächen werden aus einem festgelegten Flächenpool jährlich Flächen mit einer Gesamtgröße von min. 4,42 ha entsprechend dem Maßnahmensteckbrief des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW Kiebitz-freundlich mit hoher Eignung im Hinblick auf die Wirksamkeit bewirtschaftet. So wird sichergestellt, dass der Art auf dem Frühjahrs- und Herbstzug genügend geeignete Rastflächen zur Verfügung stehen und der Bereich des Sintfelds auch in Zukunft weiterhin die Funktion als Rastplatz für den Kiebitz erfüllen kann.

Der Rotmilan unterliegt einem artspezifisch erhöhten Kollisionsrisiko an Windenergieanlagen, v.a. beim Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten. Im Umfeld herbstlicher Gemeinschaftsschlafplätze kann sich – aufgrund der erhöhten Anzahl der Individuen im Raum – eine Erhöhung des Kollisionsrisikos auch außerhalb der Brutzeit ergeben.

Die geplanten WEA-Standorte befinden sich in großer Entfernung zu Brutvorkommen des Rotmilans (> 1.200 m). Es ist nicht ersichtlich, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten Windenergieanlagen aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist. Während der Brutzeit ist das Verletzungs- und Tötungsrisiko für den Rotmilan nicht signifikant erhöht.

Nach der Brutzeit kann es zur Bildung von Gemeinschaftsschlafplätzen des Rotmilans im Umfeld der geplanten WEA 4N und 6N kommen (< 1.000 m). Die in der Vergangenheit dokumentierten Schlafplätze liegen jedoch in ausreichender Entfernung (> 500 m) sowie jenseits denkbarer Flugkorridore zwischen einzelnen Schlafgehölzen, sodass ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko an den Schlafplätzen oder bei Schlafplatzwechseln nicht zu prognostizieren ist. Bei bestimmten landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen kann es jedoch auch in größerer Entfernung zu den Schlafplätzen (500 m bis 1.000 m Entfernung) zu Aktivitätshäufungen von Rotmilanen kommen. An den Anlagenstandorten der WEA 4N und 6N ist dann zeitweise eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten. Die Windenergieanlagen sind daher bei bestimmten Bewirtschaftungsereignissen auf landwirtschaftlichen Flächen im 250 m-Umkreis temporär außer Betrieb zu setzen.

Die Feldlerche gehört laut Artenschutzleitfaden NRW (2017) sowie nach dem Bundesnaturschutzgesetz nicht zu den WEA-empfindlichen Arten. Sie könnte aber baubedingt durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Im Bereich des Bauplatzes der Windenergieanlagen kann es durch die Baufeldräumung und die Bautätigkeiten zu Revierverlusten kommen. Bautätigkeiten während der Brutzeit werden daher durch eine entsprechende Auflage grundsätzlich ausgeschlossen.

Potentielle baubedingte Beeinträchtigungen weiterer bodenbrütender Feldvogelarten (hier: Rebhuhn, Wachtel und Wachtelkönig) können ebenfalls durch eine Bauzeitenbeschränkung vermieden werden.

Die Rohrweihe gehört ebenfalls zu den Vogelarten mit einem betriebsbedingt erhöhten Kollisionsrisiko, insbesondere beim Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten. Da die Rohrweihe ihre Nester am Boden anlegt, könnte sie zudem baubedingt von dem Vorhaben betroffen sein, sofern die Bauzeit in die Brutzeit fällt.

Aufgrund der Höhe der Rotorunterkante der geplanten Windenergieanlagen von gut 86 m ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz vorliegend jedoch nicht von einem signifikant erhöhte Verletzungs- und Tötungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Individuen auszugehen. Schutzmaßnahmen zur Reduzierung des

Kollisionsrisikos sind daher nicht erforderlich. Durch eine Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit werden Tötungen im Zusammenhang mit der Bautätigkeit vermieden.

Fledermäuse unterliegen grundsätzlich dem Risiko, mit Windenergieanlagen zu kollidieren oder ein sog. Barotrauma zu erleiden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die in den betreffenden Messtischblättern 4418/1 und 4418/3 dargestellten Arten auch im Untersuchungsgebiet vorkommen. Es handelt sich dabei um die Arten: Braunes Langohr (4418/1), Breitflügelfledermaus (4418/3), Große Bartfledermaus (4418/3), Raufhautfledermaus (4418/3), Wasserfledermaus (4418/3) und Zwergfledermaus (4418/1 und 3). Entsprechend des Artenschutzleitfadens NRW (2017) gehören die Breitflügelfledermaus, die Raufhautfledermaus und die Zwergfledermaus zu den schlaggefährdeten Arten. Die Antragstellerin sieht daher die umfassende obligatorische Abschaltung nach Artenschutzleitfaden NRW (2017) vor (01.04. – 31.10., bei Temperaturen über 10 C° und Wind von weniger als 6 m/s).

Schutzgut Landschaft

Das Untersuchungsgebiet (15-fache Anlagenhöhe) umfasst die vier Landschaftsbildeinheiten: LBE IV-033-A, LBE IV-033-B4, LBE IV-033-W und LBE-VIb-016-W.

Die LBE IV-033-A nimmt den Großteil des UG ein und gehört der Kategorie „Offene Agrarlandschaft“ an. Ihre Gesamtfläche beträgt rund 31.894 ha, wovon sich ca. 4.511 ha im UG der drei Anlagen befinden. Sie umfasst das landwirtschaftlich geprägte Offenland sowie die südlichen Ausläufer der Ortschaft Haaren im Norden, Teile der Stadt Bad Wünnenberg im Süden und die im UG verstreut liegenden Einzelbebauungen. Innerhalb dieser LBE befindet sich auch der bereits bestehende Windpark. Es handelt sich nach dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV für die Planungsregion OWL um eine LBE von mittlerer Bedeutung.

Die LBE IV-033-W „Wälder der Paderborner Hochfläche“ liegt im Nordwesten des UG und umfasst den dort gelegenen Waldkomplex. Ihre Gesamtfläche beträgt rund 15.649 ha, wovon nur ein untergeordneter Teil mit ca. 259,6 ha dem UG angehören. Die LBE ist von herausragender Bedeutung.

Die LBE IV-033-B4 „Afteaue mit Nebenbächen“ liegt im Süden des UG. Ihre Gesamtfläche beträgt rund 1.123 ha. Davon befinden sich im UG ca. 215,2 ha.

Die waldgeprägte LBE VIb-016-W ragt mit nur einer sehr geringen Fläche von ca. 4,5 ha im Süden in das UG der WEA 3N. Ihre Gesamtfläche beträgt rund 6.114,9 ha.

Das UG wird von mehreren größeren Verkehrswegen (A44, B 480, B 480n, L 636) durchquert. Neben diesen Straßen erschließen weitere Kreisstraßen, eine Vielzahl an land- und forstwirtschaftlichen Wegen und eine Hochspannungsleitung das UG. Außerdem befinden sich insgesamt 48 Bestands-WEA des Windparks „Sintfeld“ sowie weitere bereits genehmigte aber noch nicht gebaute und sich derzeit in Planung befindliche WEA innerhalb des UG. Visuelle Vorbelastungen bestehen darüber hinaus durch die Gewerbe- und Industriegebiete westlich von Haaren und im nördlichen Bereich der Stadt Bad Wünnenberg.

Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auf das Schutzgut „Landschaft“ sind kaum möglich. Bei Fernblicken in die (Kultur-)Landschaft sind die Aussichten auf die WEA nicht vermeidbar. Da nach § 15 Abs. 6 S. 1 BNat5chG Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- oder Turmbauten mit mehr als 20 m Höhe nicht ausgleich- oder ersetzbar sind, werden die erheblichen Auswirkungen für das Landschaftsbild mittels Ersatzzahlung kompensiert.

Der geplanten Anlagenstandorte liegen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Das nächstgelegene LSG Büren erstreckt sich ab ca. 150 m südöstlich der WEA 3N. Weitere Teilfläche dieses LSG befinden sich im nordwestlichen und nördlichen Randbereich des UG. Im südwestlichen Randbereich liegen die LSG „Alme- und Afteau“ und „Seitentäler von Alme und Afte“.

Biosphärenreservate sind nicht betroffen.

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage befinden sich keine Naturdenkmäler.

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile. Östlich der WEA 6N befindet sich die Allee „Lindenallee an der Fürstenberger Straße (L 636) Höhe Steinknapp“ (AL-PB-0110). Eine Betroffenheit der beiden Alleen ist nicht ersichtlich.

Lt. Antragsunterlagen vorgesehene Vermeidungs- und Minderung- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- Bauzeitenregelung (alle WEA)
- Unattraktive Mastfußgestaltung (allgemeine Schutzmaßnahme für kollisionsgefährdete Vögel und Fledermäuse; alle WEA)
- Maßnahmen zur Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker für rastende Kiebitze (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Kiebitz; alle WEA)
- Umfassende Fledermausabschaltung
- Realkompensation (Naturhaushalt)
- Ersatzgeldzahlung (Landschaftsbild)

Schutzgüter Fläche und Boden

Das Vorhaben ist geeignet, durch seine langfristige Flächeninanspruchnahme und den mittel- bis langfristigen Veränderungen von Bodenstrukturen, eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG herbeizuführen.

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Versiegelungen im Bereich der Fundamente, der Kranstellflächen und Zufahrten. Auf diesen Flächen kommt es zu einem Totalverlust der natürlichen Bodenfunktionen (Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper für den Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe, Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere).

Hier kommt es zu einem Verlust der Speicherfunktion des Bodens, zur Störung des Bodengefüges sowie einer Verdichtung.

Die beanspruchten Flächen stehen nach Ende der Nutzungsdauer der Anlagen und dem dann erfolgenden vollständigen Rückbau wieder zur Verfügung.

Zusätzlich werden temporär Flächen in Anspruch genommen für die Baustelleneinrichtung und als Arbeitsflächen, die jedoch direkt nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig zurückgebaut werden, wenngleich eine Bodenverdichtung zurückbleiben wird. Eine Größenordnung dieser Flächen wird im UVP-Bericht nicht angegeben.

Bei den Böden, auf denen die Eingriffe stattfinden, handelt es sich um Braunerde bzw. Parabraunerden. Stellenweise liegen auch Bereiche mit Rendzina oder Kolluvisol vor. Vorherrschende Bodenart im Eingriffsbereich sind tonige Schluffe. Die Schutzwürdigkeit der Böden wurde nicht bewertet.

Vorbelastungen bestehen durch die konventionell ackerbauliche Nutzung der Eingriffsflächen und die damit einhergehenden Bodenumschichtungen, Verdichtungen, Einträge von Düngemitteln und Erosion.

Verunreinigungen des Bodens durch Baumaschinen sind während der Bau- bzw. Abbauphase möglich.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Durch die Versiegelungen wird der Wasserhaushalt insgesamt nicht signifikant verändert, obwohl sie eine höhere Verdunstungsrate bewirken, was sich auf die Grundwasserneubildungsrate auswirkt. Zudem wird die wasserspeichernde und -führende Funktion des Bodens gestört. Durch den Abtrag von Oberboden kann es zu einer Reduktion der Filterfunktion des Bodens kommen.

Anfallendes Niederschlagswasser kann im unmittelbaren Anlagenumfeld weiterhin versickern.

Eine Vorbelastung des Grundwassers besteht durch die landwirtschaftliche Nutzung. Verunreinigungen des Grundwassers sind prinzipiell – durch austretende Betriebsstoffe insbesondere der Baustellenfahrzeuge – möglich.

Laut UVP-Bericht ist die Versickerungseignung der Böden im Bereich der geplanten WEA als „ungeeignet“ eingestuft. Entsprechend der Schutzfunktion liegen die geplanten WEA-Standorte im Bereich ungünstiger Untergrundbeschaffenheit im Hinblick auf den Grundwasserschutz. Diese bedingt eine erhöhte Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffen.

Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Schutzgut Luft, Klima

Die Klima- und Luftverhältnisse an den Vorhabenstandorten sind derzeit als Freilandklimatop das an umliegende großflächige Waldklimatope angrenzt, eingestuft werden. Auf die landwirtschaftliche Nutzung sind geringfügige luftverunreinigende Emissionen, wie Staub zurückzuführen.

Stäube und Abgase (Baumaschinen) treten lediglich in der Auf- und Abbauphase der Anlagen im unmittelbaren Vorhabenbereich auf. Luftschadstoffe werden beim Betrieb der Anlagen nicht emittiert.

Bedingt durch die Rotorbewegungen und die damit einhergehende Vermischung von Luftmassen kommt es zu einer Veränderung des Mikroklimas im Bereich des Standortes.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Anlagenstandorte befinden sich gem. des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Regionalplanung der Bezirksregierung Detmold im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Sintfeld“.

Weitere bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche in der Umgebung sind Nordwestlich der B 480 „Alt Böddecken“ und rund um Bad Wünnenberg erstreckt sich das bedeutsame Kulturlandschaftsbereich „Bad Wünnenberg – Dalheim“

Durch die von den Windkraftanlagen genutzten Flächen ergibt sich ein Flächenverlust für die landwirtschaftliche Nutzung.

Auswirkungen auf benachbarte Anlagen bestehen durch die im Betrieb verursachten Turbulenzen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Anzunehmen sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt durch die geplanten Flächenversiegelungen.

Ebenso bestehen Wirkzusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden, und Wasser und auch der Avifauna.

Ferner ist zu beachten, dass der unter dem Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit erfasste Aspekt des Schattenwurfes und des Lärms auch Auswirkungen auf die Landschaft, insbesondere deren Erholungsfunktion hat.

Daneben wirkt allein die Flächeninanspruchnahme auf fast alle Schutzgüter gleichzeitig, da sie neben der reinen Versiegelung und die damit einhergehenden primären Wirkungen auf Boden, Fläche und Wasser und minimal auch auf das (lokale) Klima wirkt und gleichzeitig auch einen Lebensraumverlust für Tiere und eine mögliche Minderung der Erholungsfunktion darstellt. Letzteres betrifft dann sowohl das Schutzgut Mensch als auch das Schutzgut Landschaft.

Während die Realisierung von Windkraftanlagen auf der einen Seite zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits – wegen der während des laufenden Betriebes abgasfreien Stromproduktion - auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Die Kennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist zum einen für das Schutzgut Mensch positiv, da es die Sicherheit der Luftfahrt erhöht, wird zum anderen aber auch vielfach von Menschen – gerade bei Dunkelheit - als störend empfunden.

Durch die Wechselwirkungen entstehen jedoch keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen, die nicht unter den einzelnen Schutzgütern erfasst wurden.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Durch die in der Genehmigung festzuschreibenden Betriebsbeschränkungen zur Nachtzeit (Leistungsreduzierung) ist sichergestellt, dass es nicht zu unzulässigen Überschreitungen der jeweils geltenden

Immissionsrichtwerte durch die Lärmbelastung kommen wird. Da die Bewertung der Umweltauswirkungen nach dem fachgesetzlichen Maßstab zu erfolgen hat und danach eine gewisse Überschreitung der Immissionsrichtwerte zulässig ist, kann an dieser Stelle nur eine Bewertung der Umweltauswirkungen als nicht erheblich erfolgen.

Nach derzeitiger wissenschaftlicher Erkenntnis gibt es keine Hinweise auf negative gesundheitliche Auswirkungen des von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschalls bei Entfernungen zu Wohnhäusern von mehr als 300 m. Da die hier geplanten Anlagen diesen Abstand deutlich überschreiten, sind die Auswirkungen durch Infraschall ebenfalls als nicht erheblich zu bewerten.

Die Lärmentwicklung während der Bauphase wird nur vorübergehend erfolgen und ist daher nicht als erheblich zu bewerten.

Schattenwurf:

Die geplanten Windenergieanlagen werden sofern erforderlich mit einem Schattenwurfmodul ausgestattet. Damit ist sichergestellt, dass an den belasteten Immissionspunkten (Wohnhäusern) kein zusätzlicher Schattenwurf verursacht wird.

Optisch bedrängende Wirkung:

Innerhalb eines Radius um die Anlage Enercon E-160 EP5 E3 R1, der der 3-fachen Anlagenhöhe entspricht, befinden sich keine Wohnhäuser

Eine optisch bedrängende Wirkung kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Einen gesetzlich festgeschriebenen Mindestabstand von 1.000 m zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung gibt es derzeit nicht.

Lichtemissionen:

Die Nachtkennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist als sozialadäquate Belastung hinzunehmen. Im Übrigen ist aber auch absehbar, dass das nächtliche Blinken der Anlagen aufgrund der Regelungen des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) in naher Zukunft stark eingeschränkt wird.

Unfallgefahr:

Die baustellentypische Unfallgefahr unterscheidet sich nicht wesentlich von der anderer Baustellen bzw. der Gefahr bei der Wartung anderer großer baulicher Anlagen (z.B. Brücken, Freileitungen).

Die beantragten Anlagen werden mit einem System zur Eiserkennung ausgestattet, sodass die Anlagen bei Eisansatz abschalten. Dadurch wird ein Wegschleudern von Eis über größere Entfernungen wirksam vermieden.

Durch die vorliegende standortspezifische Risikoanalyse wurde der Nachweis erbracht, dass unter Berücksichtigung der technischen Ausstattung kein nicht hinnehmbares Risiko durch Eiswurf besteht.

Aus diesen Gründen wird die Unfallgefahr hier als gering bewertet.

Erholungsfunktion

Wegen der nicht herausgehobenen Bedeutung des betroffenen Landschaftsraums für die Erholung und der bestehenden Vorbelastung werden die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf die Erholungsfunktion der Landschaft als gering bewertet.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Tiere

Durch die Errichtung der geplanten Windenergieanlage können Beeinträchtigungen von Fledermäusen sowie Vögeln (insb. Kiebitz, Rotmilan und Feldlerche) nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden. Daher wurden entsprechende Maßnahmen formuliert. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen führen die Errichtung und der Betrieb der geplanten Windenergieanlagen zu keinen erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Tierarten. Die Errichtung und der Betrieb der geplanten Windenergieanlagen werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG auslösen.

Pflanzen

Durch das geplante Vorhaben werden vorwiegend Biotop mit geringer ökologischer Wertigkeit zerstört bzw. verändert. Der Flächenbedarf wird auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Die Beeinträchtigungen sind im Sinne der Eingriffsregelung als erheblich einzustufen. Die Kompensation erfolgt durch die Zahlung von Ersatzgeld. Unter Berücksichtigung der Kompensierbarkeit der Beeinträchtigungen ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf das Schutzgut Pflanzen zu rechnen.

Biologische Vielfalt

Das Untersuchungsgebiet zeigt eine für landwirtschaftlich genutzte Bereiche typisch ausgebildete Biodiversität. Landwirtschaftlich genutzte Flächen prägen das Untersuchungsgebiet und die Umgebung. Gehölzstrukturen fehlen weitestgehend. Das Arteninventar ist für das intensiv landwirtschaftlich geprägte Untersuchungsgebiet als durchschnittlich einzustufen. Die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf die biologische Vielfalt werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich und Ersatz nicht als erheblich im Sinne des UVPG eingeschätzt.

Schutzgut Landschaft

Da Windenergieanlagen als technische Elemente das Landschaftsbild verändern, ist die Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber den Auswirkungen grundsätzlich hoch. Dies gilt im Vorhabengebiet insbesondere für die offenen Landschaftsräume. Trotz der massiven Vorbelastung des Naturraums durch Windenergieanlagen ist vorhabenbedingt von einer weiteren landschaftlichen Veränderung auszugehen, die insbesondere im Nahen und mittleren Sichtbereich der geplanten Windenergieanlagen sowohl in der freien Landschaft als auch von den Siedlungen und Ortslagen aus wahrnehmbar sein wird. Erst mit zunehmender Entfernung wird das Vorhaben vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung an Intensität verlieren.

Gem. Windenergieerlass sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA aufgrund ihrer Höhe i.d.R. nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Für die verbleibenden Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild ist eine Ersatzgeldzahlung zu entrichten.

Unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehenen Kompensation durch Ersatzgeld liegt kein begründeter Hinweis darauf vor, dass das Vorhaben zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft führen wird.

Schutzgüter Fläche und Boden

Der Anteil der neu versiegelten Fläche innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist gering. Die diesbezüglichen Auswirkungen werden daher als nicht erheblich beurteilt.

Aufgrund der nur punktuell erfolgenden Versiegelungen können die natürlichen Bodenfunktionen im unmittelbaren Anlagenumfeld weiter erfüllt werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden daher ebenfalls als nicht erheblich beurteilt.

Schutzgut Wasser

Das auf den versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser kann im nächsten Umfeld der Anlagen wieder versickern, so dass keine signifikante Veränderung des Wasserhaushalts zu befürchten ist. Die baulichen Eingriffe erfolgen in hinreichender Entfernung zu schutzwürdigen Gebieten, so dass hier erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Aus der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde ergibt sich nichts Anderes.

Wasserschutzgebiete befinden sich in größerer Entfernung und sind von dem Vorhaben daher nicht betroffen.

Eine Verunreinigung des Grundwassers durch Windenergieanlagen (bzw. austretende Betriebsstoffe) ist erfahrungsgemäß eher unwahrscheinlich.

Aus diesen Gründen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering bewertet.

Schutzgut Luft, Klima

Stäube und Abgase treten nur vorübergehend während der Auf- und Abbauphase auf, weshalb die Auswirkungen insoweit nicht als erheblich zu bewerten sind.

Die Auswirkungen auf die Kaltluftproduktion ist wegen der großen verbleibenden unversiegelten Fläche marginal. Insbesondere sind auch die durch die Windenergieanlagen verursachten Temperaturänderungen äußerst gering und haben keinen als erheblich zu beurteilenden Einfluss auf das lokale Klima.

Aus vorstehenden Gründen und weil beim Betrieb keine Luftschadstoffe emittiert werden, werden die Auswirkungen auf dieses Schutzgut als nicht erheblich bewertet.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die Entfernung zum nächstgelegenen Bodendenkmal können Auswirkungen hierauf ausgeschlossen werden.

Die wertgebenden Strukturen der umliegenden aus Sicht der Landschaftskultur bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind ausschließlich durch die visuellen Auswirkungen der Windenergieanlagen betroffen, direkte Eingriffe in diese Strukturen erfolgen nicht.

Durch die zu den Anträgen vorgelegten Gutachten zur Standorteignung haben die Antragstellerinnen nachgewiesen, dass der Betrieb der Anlagen nicht zu unzulässigen Turbulenzbelastungen benachbarter Anlagen führt.

Aus den vorstehenden Gründen werden die Auswirkungen sowohl auf das kulturelle Erbe als auch auf Sachgüter als gering bewertet.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern/ Vorgeschlagene Maßnahmen

Die vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen im Wesentlichen den fachlichen Empfehlungen des Artenschutzleitfadens NRW (2017), des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“ (MULNV NRW 2021) bzw. den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes.

Zu ergänzen ist nach fachlicher Prüfung die Abschaltung der WEA 3N und 6N bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen im Zeitraum 30.07. – 30.09. eines jeden Jahres.

Zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes wurden seitens der Antragstellerin Ersatzmaßnahmen auf den ihr zur Verfügung stehenden Flächen vorgeschlagen. Die für die WEA 3N und 6N vorgeschlagene Maßnahmefläche kann jedoch aufgrund mangelnden Aufwertungspotentials nicht als Maßnahmefläche anerkannt werden. Da kurzfristig keine anderen geeigneten Maßnahmeflächen zur Verfügung stehen, ist hier Ersatz in Geld zu leisten.

Die somit insgesamt vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen.

Da durch die Wechselwirkungen entstehen keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen, entstehen werden diese insgesamt als nicht erheblich bewertet.

Berücksichtigung der UVP bei der Entscheidung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat gezeigt, dass das Vorhaben geeignet ist, erhebliche Umweltauswirkungen hervorzurufen. Die beteiligten Fachbehörden haben daher zahlreiche Nebenbestimmungen benannt, mit denen diese Auswirkungen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hübner

VII. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt II. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
4. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
5. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Baurechtliche Hinweise:

Allgemeine und anlagenspezifische Hinweise:

6. Zwischen dem Antragsteller und der Stadt Bad Wünnenberg sind vor der Nutzung des städtischen Wegenetzes entsprechende Wegenutzungsverträge abzuschließen.
7. Der Baubeginn der Windenergieanlage ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn

schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW).

8. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).
9. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).
10. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben. Der Betreiber hat im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige einen zeitnahen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
11. Bauliche Maßnahmen, die von den eigenständig vorliegenden Antragsunterlagen abweichen, sind nicht Bestandteil der Genehmigung und bedürfen im Regelfall der baurechtlichen Nachtragsgenehmigung gem. BImSchG oder BauO NRW vor Umsetzung.

Turbulenzen

12. Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten, sowie die dem Turbulenzgutachten zugrunde liegenden Lastenrechnungen sich auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparameter beziehen und das Turbulenzgutachten somit nur unter den jeweiligen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilungen) Gültigkeit besitzt. Die Verantwortung hinsichtlich der Richtigkeit und Anwendbarkeit der verwendeten Eingangsdaten obliegt den Gutachtern. Jede Änderung oder Abweichung kann eine gutachtliche Neubewertung der Standorteignung erfordern und somit zu einer Antragspflicht nach §15 bzw. § 16 BImSchG führen.
13. Bei sehr geringen Abständen zwischen zwei oder mehreren benachbarten WEA oder der WEA und baulichen Objekten wird die Prüfung der Standsicherheit durch einen Baustatiker empfohlen, um eine mögliche gegenseitige Beeinflussung benachbarter WEA oder WEA und benachbarter baulicher Objekte durch die Nachlaufschleppe der (Turm-)Bauwerke und in Verbindung damit eine entstehende Schwingungsanregung auszuschließen.

Brandschutz

14. Es wird darauf hingewiesen, dass es für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlage (WEA) bei Absetzen eines Notrufs erforderlich ist, die Anlagen mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zeitnah zur betroffenen Anlage entsenden zu können. Die Schilder müssen mindestens eine Höhe in Größe „A3“ haben und witterungsbeständig ausgeführt werden. Die Windenergieanlage ist außen am Turmfuß, rechts oder links neben der Tür in einer Höhe von 1,5 m bis 2,5 m über dem Boden, innerhalb der Anlage im Turmfuß, auf den einzelnen Ebenen sowie in der Gondel zu kennzeichnen.

Zur eindeutigen Identifikation (Objektnummer) ist das System der Rettungspunkte/Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu verwenden. Die Grundfarben des Schildes sind rot-weiß. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „PB“ gefolgt von einem Unterstrich und einer Zahlenkombination z.B. „PB_XXXX“. Weiterhin müssen die Angaben „Im Notfall bitte angeben: *Rettungspunkt*“, „Notruf 112“ sowie „Sie befinden sich in *Ort-Ortsteil*“ enthalten sein. Im Einsatzleitrechner der Leitstelle werden zu dieser Objektnummer die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere wichtige Daten hinterlegt. Einzelheiten wie z.B. Vergabe der Objekt-Nr. und Muster des Schildes sind mit der Brandschutzdienststelle (E-Mail: ReilingR@Kreis-Paderborn.de; Tel: 02955-7676-3331) in Verbindung mit den Feuerwehrplänen abzustimmen.

Eiserkennungssystem und Eiswurf/Eisfall

15. Die Windenergieanlage ist zu jeder Zeit so zu betreiben, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eiswurf ausgeschlossen ist.
16. Der Einsatz einer optional möglichen Rotorblattheizung ist nicht Gegenstand der Genehmigung. Eine Nachrüstung ist separat zu beantragen.
17. Es wird darauf hingewiesen, dass die standortspezifische Risikoanalyse zur Bewertung der Gefährdung durch Eisabwurf/Eisabfall nur unter den der Berechnung zugrunde liegenden Randbedingungen Gültigkeit besitzt.
Jede Änderung oder Abweichung der im Gutachten berechneten Randbedingungen von den realen Gegebenheiten kann eine gutachtliche Neubewertung des Gefährdungspotentials erfordern, sofern per gutachtlicher Stellungnahme nicht bestätigt werden kann, dass die betroffenen Änderungen/Abweichungen keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des vorliegenden Gutachtens haben.
Wird eine Neuberechnung des Gutachtens erforderlich, führt dies zu einer Antragspflicht nach § 15 bzw. § 16 BImSchG unter Vorlage einer aktuellen standortspezifischen Risikoanalyse.

Hinweise aus dem Natur- und Landschaftsrecht

Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz

18. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz.

Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks/Netzanbindung

19. Außerhalb der Baugrundstücke erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der unteren

Naturschutzbehörde zu stellen. Die untere Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen.

Hinweise der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde

20. Auf die verbindlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung bei Baumaßnahmen wird hingewiesen.
21. Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.

Ansprechp.: Herr Holzkämper/Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6638/6639)

Hinweise der Bezirksregierung Detmold – Amt für Arbeitsschutz -

22. Werden auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt (z.B. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m Höhe ausgesetzt sind / Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht), so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.
23. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen z.B. schriftliche Betriebsanweisungen, Arbeitsfreigaben, Aufsicht, Erste Hilfe usw.

Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG i. V. m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV).

VIII. ANLAGEN

1 Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem

Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.-Nr

Inhaltsverzeichnis

BlmSchG Antrag

- 1 Antrag gem. § 4 BlmSchG
- 2 Bauvorlagen
- 3 Kosten
- 4 Standort und Umgebung
- 5 Anlagenbeschreibung
- 6 Wassergefährdende Stoffe
- 7 Abfälle
- 8 Abwasser
- 9 Emissionen
- 10 Anlagensicherheit
- 11 Arbeitsschutz
- 12 Brandschutz
- 13 Störfallverordnung
- 14 Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- 15 Sonstiges
 - Typenprüfung
 - Gutachten zur Standorteignung vom 25.04.2023
 - Standortbesichtigung, Dokumentation vom 26.01.2022
 - Gutachten zu Freileitungen im Windpark vom 20.04.2023
 - LBP von Firma BIOPLAN vom 20.04.2023
 - AFB von Firma BIOPLAN vom 14.09.2023

Anlage: Bauvorlagen, die explizit zum Bestandteil der Genehmigung erklärt werden:

1. Das Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Hirschweg WEA 6N“ mit der Referenznummer F2E-2022-TGB-026-P3-R0, erstellt von der F2E – Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg, 29 Seiten, am 25.04.2023 (Turbulenzgutachten)
2. Das Allgemeines Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 166 m Nabenhöhe in Nordrhein-Westfalen gemäß § 9 Verordnung über bautechnische Prüfungen Nordrhein-Westfalen, BV-Nr. E-160/Ep5/E3/R1/HAT/166/NRW, Index A, 24 Seiten, vom 20.06.2023, aufgestellt von Frau Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier

3. *Das Gutachten: Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren, mit der TÜV NORD Bericht-Nr.: 8111 7247 373 D Rev. 2, erstellt von der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, 22 Seiten, am 28.02.2022*
4. *Das Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Hirschweg WEA 6N mit der Referenz-Nummer F2E-2022-TGB-026, Revision 0, erstellt von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG, Hamburg, am 14.02.2022, 46 Seiten (standortspezifische Risikoanalyse)*
5. *Der amtliche Lageplan zum Bauantrag mit der Auftragsnummer 21-284, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Brülke am 28.03.2023*

2 Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)

BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)